



*Bundesamt für Sozialversicherung
Office fédéral des assurances sociales
Ufficio federale delle assicurazioni sociali
Uffizi federali da las assicuranzas socialas*

BEITRÄGE ZUR SOZIALEN SICHERHEIT

Auswirkungen von Leistungsveränderungen bei der Witwenrente *(im Auftrag der IDA FiSo 2)*

Forschungsbericht Nr. 12/98

Autor: Stefan Spycher
BASS, Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien
Eigerplatz 8
3007 Bern

Koordination und Auskünfte: Bundesamt für Sozialversicherung
Ludwig Gärtner
Fachdienst Wirtschaft, Grundlagen, Forschung
Effingerstrasse 33
3003 Bern
Tel. 031 322 90 76

Vertrieb: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale
(EDMZ), 3000 Bern, Fax 031 992 00 23

Copyright: Bundesamt für Sozialversicherung,
CH-3003 Bern

Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – unter Quellenangabe und Zustellung eines
Belegexemplares an das Bundesamt für Sozialversi-
cherung gestattet.

Bestellnummer: 318.010.12/98 d 3.98 200

Auswirkungen von Leistungsveränderungen bei der Witwenrente

*Im Auftrag der
Interdepartementalen Arbeitsgruppe
«Finanzierungsperspektiven der
Sozialversicherungen 2» (IDA FiSo 2)*

Vorwort des Bundesamtes für Sozialversicherung

Die Interdepartementale Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen 2" (IDA FiSo 2) hat vom Bundesrat den Auftrag erhalten, mögliche Veränderungen der Leistungen der Sozialversicherungen zu untersuchen und diese in drei vorgegebene Szenarien für das Jahr 2010 einzubetten: ein Szenario "Status quo", d.h. Erhalten des heutigen Leistungsniveaus, und je ein Szenario "gezielter Ausbau" bzw. "gezielter Abbau". Gleichzeitig waren dabei auch die sozialpolitischen Auswirkungen aufzuzeigen.

Die IDA FiSo 2 hat zu den Auswirkungen von Leistungsveränderungen zwei Studien in Auftrag gegeben. In der vorliegenden Untersuchung werden die Folgen analysiert, welche mit einer Veränderung der Anspruchsberechtigung im Falle einer Verwitwung von Frauen einher gingen. Dabei wurde angenommen, dass die Anspruchsvoraussetzungen für eine Witwenrente derjenigen einer Witwerrente angeglichen würde. Die Studie zeigt auf, welche und wieviele Frauen nach dieser Anpassung - im Vergleich zur heutigen Regelung - keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente hätten. Die Studie geht davon aus, dass unter der neuen Regelung ein Teil der neu verwitweten Frauen aus finanziellen Gründen auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen wären, jedoch keine Arbeitsstelle finden würden. Damit hätte eine solche Regelung Rückwirkungen auf die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe. In der Studie werden die finanziellen Auswirkungen von unterschiedlichen Annahmen hinsichtlich der Aufnahme der Erwerbstätigkeit durch Witwen berechnet.

Mit der vorliegenden Publikation sollen nun die Ergebnisse der Studie einem breiteren Publikum für eine vertiefte Diskussion zugänglich gemacht werden.

L. Gärtner, Leiter Dienst Wirtschaft, Grundlagen, Forschung
Bundesamt für Sozialversicherung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	III
1. Ausgangslage und Fragestellungen	1
1.1. Ausgangslage	1
1.2. Zu überprüfende Leistungsveränderungen.....	1
1.3. Welche Effekte von Leistungsveränderungen können überprüft werden?	2
1.4. Datengrundlagen.....	3
1.5. Aufbau des Berichtes	5
2. Die heutige Ausgestaltung der Witwen- und Witwerrenten.....	7
2.1. Anspruch auf Witwen- und Witwerrenten.....	7
2.2. Ausgaben für Witwen- und Witwerrenten	10
3. Die Auswirkungen der Leistungsveränderungen im einzelnen (Hauptvariante)..	13
3.1. Methodische Vorbemerkung: Bestandes- und Flussgrössen	13
3.2. Individuelle Betroffenheit.....	14
3.3. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.....	19
3.4. Auswirkungen auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).....	34
3.5. Auswirkungen auf die Invaliden-versicherung (IV)	35
3.6. Auswirkungen auf die Ergänzung-leistungen (EL)	36
3.7. Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung (ALV)	37
3.8. Auswirkungen auf die Sozialhilfe.....	39
3.9. Auswirkungen auf die Einnahmen anderer Sozialversicherungen	41
3.10. Auswirkungen auf den Staatshaushalt	41
4. Zusammenstellung der Auswirkungen (Hauptvariante)	43
5. Sensitivitätsanalyse	47
6. Literaturverzeichnis	49
7. Anhang.....	51

Zusammenfassung

Der Anspruch auf Witwenrenten heute: Eine Frau erhält beim Tod ihres Ehemannes nur dann *keine* Witwenrente, wenn sie keine Kinder hat und die Ehe weniger als 5 Jahre gedauert hat bzw. wenn sie keine Kinder hat, die Ehe 5 und mehr Jahre gedauert hat, die betroffene Frau aber das 45. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat. Geschiedene Frauen, deren ehemalige Ehemänner sterben, haben dann *keinen* Anspruch auf eine Witwenrente, wenn (1) die Kinder über 18 Jahre sind und die Frau jünger als 45 ist, (2) keine Kinder da sind und die Ehe weniger als 10 Jahre gedauert hat und (3) keine Kinder da sind, die Ehe 10 und mehr Jahre gedauert hat, aber die Frau noch jünger als 45 ist. In allen anderen Fällen haben verwitwete Frauen Anspruch auf eine Witwenrente.

Heute beziehen 77'390 Frauen eine Witwenrente. Dadurch entstehen jährlich Kosten in der Höhe von 947 Millionen Franken. 33 Prozent der Bezügerinnen leben im Ausland.

Zu prüfende Leistungsveränderungen: Mit der 10. AHV-Revision wurde die Witwerrente eingeführt. Die Rentenhöhe wird gleich berechnet wie bei der Witwenrente, die Anspruchsvoraussetzungen sind aber erheblich restriktiver. Die IDA FISO 2 geht davon aus, dass (im Rahmen der 11. AHV-Revision) die Anspruchsvoraussetzungen zwischen den Geschlechtern in Richtung Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen der Frauen an diejenigen der Männer vereinheitlicht werden sollen. Die Anpassung führt bei folgenden fünf Gruppen von Frauen zum vollständigen Verlust der Witwenrente und gegebenenfalls auch der Ergänzungsleistungen:

- (1) Bei verwitweten Frauen mit Kindern, wobei das jüngste Kind über 18 Jahre alt ist,
- (2) Bei verwitweten Frauen ohne Kinder,
- (3) Bei geschiedenen Frauen mit Kindern, wobei das jüngste Kind über 18 Jahre alt ist,
- (4) Bei geschiedenen Frauen ohne Kinder und
- (5) Bei geschiedenen Frauen mit Kindern, wobei das jüngste Kind sein 18. Altersjahr nach dem Erreichen des 45. Altersjahrs durch die Frau zurückgelegt hat (und die Ehedauer weniger als 10 Jahre betrug).

Die Aufhebung von Witwenrentenansprüchen führt im ersten Kalenderjahr nach der Aufhebung dazu, dass nicht nur bestimmte Gruppen von neu verwitweten Frauen ihren Rentenanspruch verlieren. Auch diejenigen Frauen, die bereits einige Zeit Empfängerinnen von Witwenrenten waren, welche nach der Rechtsänderung nicht mehr entstehen würden, sind davon betroffen. Es ist zu erwarten, dass für diese zweite Gruppe von Frauen Übergangsregelungen verankert werden. Da diese von der IDA FISO 2 nicht vorgegeben wurden, steht bei den Berechnungen der Beharrungszustand («Steady state», Gleichgewichtszustand), der einige Jahre nach der Aufhebung der Ansprüche entstehen würde, im Vordergrund der Betrachtungen.

Datengrundlagen: Zur Beurteilung der Auswirkungen der Leistungsveränderungen wurden drei Datenquellen beigezogen: (1) Sonderauswertungen eines aus dem Witwen- und dem AHV-Register gebildeten Datensatzes (Referenzjahr 1993), (2) die Volkszählung 1990 und (3) die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung 1995.

Individuelle Betroffenheit: 63'861 Frauen (83 Prozent aller heutigen Bezügerinnen) würden durch die vorgesehene Leistungsveränderung den Anspruch auf eine Witwenrente verlieren.

- Die grösste betroffene Gruppe sind diejenigen Frauen, welche bei der Verwitwung keine Kinder haben und über 45 Jahre alt sind (37'097 Frauen). Diese Frauen verwitweten im Durchschnitt mit 53 Jahren. 51 Prozent dieser Frauen sind erwerbstätig, 48 Prozent sind ausschliesslich auf das Witwenrenteneinkommen angewiesen (über das Einkommen von Personen, welche mit den Witwen zusammenleben, wie auch über Vermögenseinkünfte kann nichts ausgesagt werden; allerdings leben rund 70 Prozent dieser Frauen alleine). Das durchschnittliche jährliche Einkommen aus Erwerbsarbeit, Witwenrente, Waisenrente und Ergänzungsleistungen beträgt vor der Kürzung 32'734 Franken, nach der Kürzung 15'906 Franken.
- Die zweitgrösste Gruppe besteht aus denjenigen Frauen, deren Kinder älter als 18 Jahre sind (25'050 Frauen). Die Verwitwung erfolgte bei diesen Frauen im Durchschnitt im Alter von 40 Jahren. Ihre Erwerbsquote liegt bei 66 Prozent. Nur 25 Prozent der Frauen sind – unter denselben Vorbehalten wie oben – ausschliesslich auf das Witwenrenteneinkommen angewiesen. Das durchschnittliche jährliche Einkommen aus Erwerbsarbeit, Witwenrente, Waisenrente und Ergänzungsleistungen beträgt vor der Kürzung 41'768 Franken, nach der Kürzung 25'212 Franken.

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt (Hauptvariante): Für den Arbeitsmarkt besonders relevant sind diejenigen vom Anspruchsverlust betroffenen Frauen, welche im Moment der Verwitwung keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sind bzw. später eine solche aufgegeben haben. (16'135 Frauen). Nicht alle Frauen werden eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen/müssen, da sie anderweitig abgesichert sind. Weiter kann davon ausgegangen werden, dass alle Frauen, die bei der Verwitwung 55 Jahre und älter sind, nur noch schwer vermittelbar sind. Werden diese Faktoren berücksichtigt, so dürften rund 3'100 Frauen versuchen, eine (Teilzeit-) Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Wir nehmen an, dass lediglich 20 Prozent dieser Frauen auch tatsächlich eine Arbeit finden. Die anderen Frauen dürften typischerweise während zwei Jahren Leistungen der Arbeitslosenversicherungen beziehen. Anschliessend wird ein Teil (Annahme: 40 Prozent) auf Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe angewiesen sein.

Ein Teil derjenigen Frauen, welche bei der Verwitwung teilzeiterwerbstätig waren, werden versuchen, den Beschäftigungsgrad zu erhöhen (15'657 Frauen von 24'351 erwerbstätigen Frauen). Es handelt sich vor allem um diejenigen Frauen, welche alleine leben bzw. in Partnerschaften mit geringem Haushaltseinkommen. Wir gehen hier ebenfalls davon aus, dass es lediglich 20 Prozent aller Frauen, welche den Beschäftigungsgrad erhöhen wollen, gelingt, dies auch tatsächlich zu tun (3'131 Frauen). Auch hier gehen wir davon aus, dass die anderen Frauen während zwei Jahren ALV-Taggelder für eine Teilzeiterwerbslosigkeit beziehen werden. Aufgrund der Einkommensangaben kann davon ausgegangen werden, dass 62 Prozent dieser Frauen anschliessend mit ihrem Erwerbseinkommen auskommen. Per Annahme gehen wird davon aus, dass 40 Prozent der verbleibenden Frauen Sozialhilfeunterstützungen beziehen werden.

In der Schweiz beziehen heute 51'846 Frauen eine Witwenrente. In einem beliebigen Jahr nach der Kürzung der Anspruchsvoraussetzungen ergibt sich folgende Aufteilung: 8'009 (15,5 Prozent) beziehen weiterhin eine Witwenrente, 3'351 eine Invalidenrente (6,5 Prozent), 5'451 beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung (10,5 Prozent), 4'687 konnten eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder den Beschäftigungsgrad erhöhen (9 Prozent), 15'605 streben aufgrund anderweitiger Absicherungen keine Erwerbstätigkeit bzw. keine Erhöhung des Beschäftigungsgrades an (30,1 Prozent), 4'252 beziehen Sozialhilfeleistungen (8,2 Prozent) und 10'492 Frauen (20,2 Prozent) sind in einem offenen Zustand. Offener Zustand meint, dass diese Frauen bereits Arbeitslosentaggelder bezogen haben und sich aus verschiedenen Gründen nicht auf den Sozialämtern melden.

Auswirkungen auf die verschiedenen Zweige der Sozialversicherungen (Hauptvariante): Tabelle Z1 zeigt, dass in einem beliebigen Jahr nach der Einführung der Anspruchskürzungen (nach Abschluss der Übergangsphase) bei den Sozialversicherungshaushalten insgesamt mit Einsparungen von 660 Millionen Franken zu rechnen ist. Dabei fallen 630 Millionen Franken auf der Leistungsseite und 30 Millionen Franken auf der Beitragsseite an. Die Beiträge werden erhöht, weil 20 Prozent der Witwen, welche ein Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. den Beschäftigungsgrad erhöhen wollen, dies auch tatsächlich tun können.

Tabelle Z1: Auswirkungen der Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen zwischen Männer und Frauen auf den Finanzhaushalt der Sozialversicherungen (in Millionen Franken)

	Leistungen (A)	Beiträge (B)	Gesamtwirkung
Alters- und Hinterlassenenversicherung	-786	-9	-795
Invalidenversicherung	-13	-2	-14
Ergänzungsleistungen	-4		-4
Arbeitslosenversicherung	91	-3	87
Berufliche Vorsorge		-15	-15
Erwerbsersatz		-0,3	-0,3
Sozialhilfe	81		81
Total	-630	-29	-660

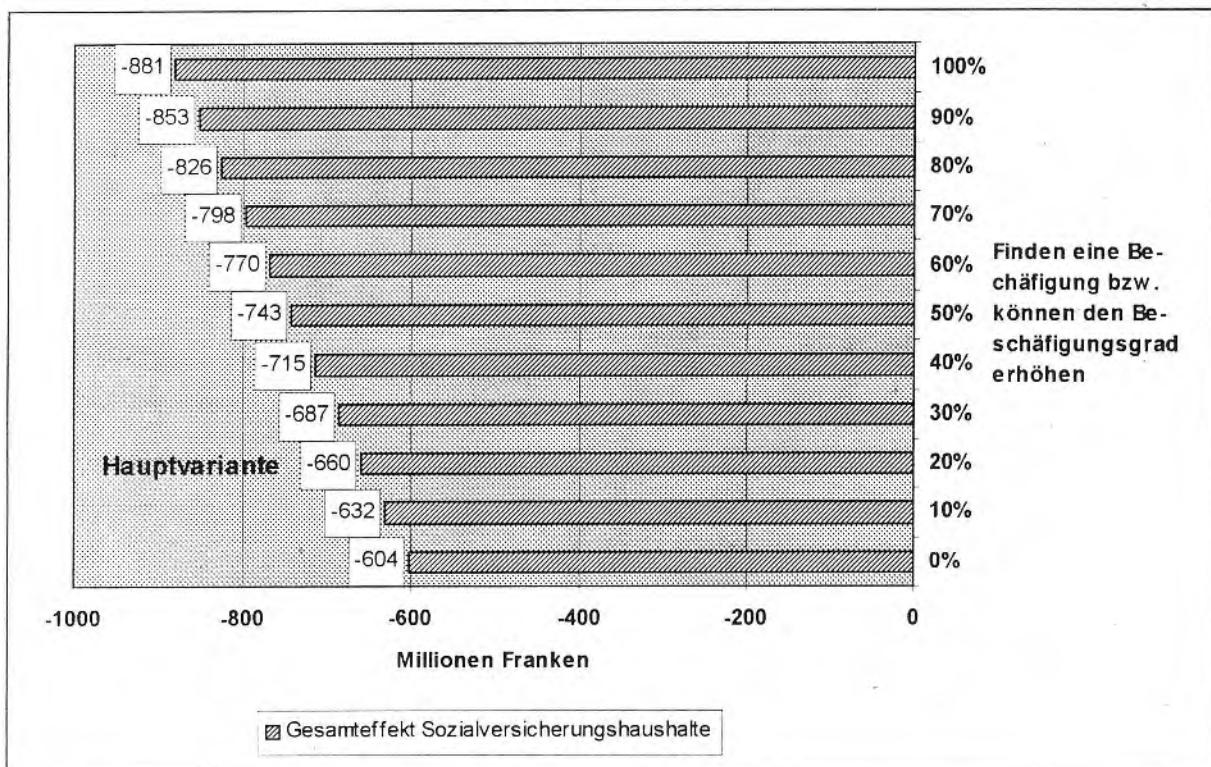
Anmerkungen: (A) ein negatives Vorzeichen bedeutet ein Rückgang der Ausgaben für Leistungen; (B) ein negatives Zeichen bedeutet eine Zunahme der Beiträge

Auswirkungen auf den Staatshaushalt (Hauptvariante): Bei den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt wurde geschätzt, dass 798 Personen eine Stelle finden (489 Vollzeitstellen) bzw. 3'889 ihren

Beschäftigungsgrad erhöhen können (1'110 Vollzeitstellen). Dies entspricht umgerechnet insgesamt 1'599 Vollzeitstellen. Der durchschnittliche Vollzeitlohn beträgt für die hier betrachteten Personengruppen 67'457 Franken (SAKE95). Somit ergibt sich ein zusätzliches jährliches AHV-Lohnvolumen von 108 Millionen Franken. Dazu kommt das neu entstehende, ebenfalls zu versteuernde Rentenvolumen aus der Arbeitslosenversicherung. Die durchschnittliche Steuerlast betrug 1990 beim Bund 1,77 Prozent des Haushaltseinkommens, bei den Kantonen 9,54 Prozent (Verbrauchserhebung 1990). Die zusätzlichen Steuereinnahmen dürften sich somit auf rund 22 Millionen Franken belaufen (4 Millionen Bund, 19 Millionen Kantone).

Sensitivitätsüberlegungen: Für die Durchführung der Berechnungen mussten an verschiedenen Stellen Annahmen getroffen werden. Die hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wichtigste Annahme wurde bei den Konsequenzen für den Arbeitsmarkt eingeführt: in der Hauptvariante gingen wir davon aus, dass 20 Prozent der Witwen, welche eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. eine bestehende Erwerbstätigkeit erweitern möchten, dies auch tatsächlich können. Im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse wurde überprüft, wie sich die Ergebnisse in Abhängigkeit dieser Annahme entwickeln. Abbildung Z1 macht deutlich, dass die Einsparungen über alle Sozialversicherungshaushalte hinweg zwischen 600 und 880 Millionen Franken variieren können.

Abbildung Z1: Auswirkungen der Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen zwischen Männer und Frauen auf den Finanzhaushalt der Sozialversicherungen (in Millionen Franken) - Sensitivitätsanalyse



Diskussion der Ergebnisse (Hauptvariante): Finanzielle Auswirkungen: Wo liegen die Hauptgründe dafür, dass die Ausgabenreduktionen in der AHV, IV und EL nicht zu gleich grossen Ausgabenzunahmen bei der ALV und der Sozialhilfe führen?

- (1) Je nach Witwengruppe kann davon ausgegangen werden, dass zwischen 17 und 40 Prozent der Betroffenen nicht versuchen werden, den Einkommensausfall zu kompensieren. Zwei Gründe dürften dafür ausschlaggebend sein: (a) Diese Frauen leben alle mit anderen erwachsenen Personen zusammen und können daher auf andere Einkommensquellen zurückgreifen, (b) das durchschnittliche Lebensalter ist bereits so hoch, dass die Aussichten auf dem Arbeitsmarkt als pessimistisch beurteilt werden müssen.
- (2) Wir nehmen an, dass 20 Prozent derjenigen Personen, welche eine Stelle neu besetzen bzw. welche ihren Beschäftigungsgrad erhöhen möchten, dies auch tatsächlich können. Dies entspricht per Annahme einer Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Lohnsumme und einer Ausdehnung der Zahl der Beschäftigten. Wir haben angenommen, dass diese Personen ihren Lebensunterhalt autonom bestreiten.
- (3) Nicht alle Frauen, die auf Sozialhilfe- oder Arbeitslosenunterstützung angewiesen sind werden diese auch beantragen. Sie werden, wie dies bsp. Aeppli (1996) für die Langzeiterwerbslosen nachweist, ihre Ausgaben stark reduzieren und ihren Lebensunterhalt mit der Unterstützung des sozialen Umfeldes bestreiten. Wir haben angenommen, dass sich nur 40 Prozent der Frauen, welche ihre ALV-Taggelder bereits bezogen haben, auf dem Sozialamt melden werden.

Soziale Auswirkungen: Vom Wegfall der Rente sind 82,5 Prozent aller Bezügerinnen, insgesamt 63'861 Frauen betroffen. Man muss davon ausgehen, dass dieser Wegfall unmittelbar nach seiner Einführung in den allermeisten Fällen zu einer markanten Veränderungen der Lebensführung führt. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die durchschnittliche Bezugsdauer heute 8,4 Jahre beträgt. Somit haben sich diese Frauen und ihre Angehörigen an dieses Einkommen gewöhnt. Es drängt sich daher auf, für die Generation, welche bereits Witwenrenten bezieht, günstige Übergangsregelungen zu finden.

Einige Jahre nach der Streichung der Rentenansprüche ergeben sich andere Konstellationen als unmittelbar nach der Einführung: Frauen/Männer ohne Kinder und Frauen/Männer mit Kinder über 18 Jahren erhalten unmittelbar nach der Verwitwung keine Rentenleistungen (mehr). Sie sind also unmittelbar nach dem eingetretenen Ereignis darauf angewiesen, sich ein Ersatzeinkommen zu organisieren. Dies dürfte vor allem für die in diesem Zeitpunkt nicht erwerbstätigen Personen zu einer grossen Belastung werden. Es wäre daher zu prüfen, ob nicht für eine erste Zeit nach der Verwitwung ein Ersatzeinkommen, welches rasch und administrativ einfach zur Auszahlung kommen könnte, vorgesehen werden müsste.

1. Ausgangslage und Fragestellungen

1.1. Ausgangslage

Das Büro BASS hatte sich mit der Offerte «Auswirkungen von Leistungsveränderungen bei einzelnen Sozialversicherungen» am 9. April 1997 auf die entsprechende Ausschreibung der IDA FISO 2 beworben. Die Arbeitsgruppe IDA FISO 2 beschloss grundsätzlich, auf die in der Offerte angesprochenen Themen einzutreten. Die konkreten Arbeitsschritte wurden anschliessend zwischen dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) und dem Büro BASS näher bestimmt. Zwei Bereiche wurden für eine weitere Aufarbeitung definiert:

1. Auswirkungen von Leistungsveränderungen bei der Witwenrenten
2. Auswirkungen von Leistungsveränderungen bei der Arbeitslosenversicherung

Im vorliegenden Bericht wird auf den ersten Aspekt eingegangen. Eine zweite Untersuchung nimmt sich den Leistungsveränderungen bei der Arbeitslosenversicherung an.

1.2. Zu überprüfende Leistungsveränderungen

Mit der 10. AHV-Revision wurde die Witwerrente eingeführt. Die Rentenhöhe wird gleich berechnet wie bei der Witwenrente, die Anspruchsvoraussetzungen sind aber erheblich restriktiver. Die IDA FISO 2 geht davon aus, dass (im Rahmen der 11. AHV-Revision) die Anspruchsvoraussetzungen zwischen den Geschlechtern vereinheitlicht werden sollen. Die Wirkung einer Vereinheitlichung kann grundsätzlich auf drei Weisen erfolgen: die Anspruchsvoraussetzungen werden für Männer wie Frauen (1) gemäss der heutigen Witwenrente (Ausbauschritt) oder (2) gemäss der heutigen Witwerrente (Abbauschritt) oder (3) «in der Mitte» festgelegt. Die Arbeitsgruppe entschloss sich, nur die Variante (2), also die Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen der Witwen- an die Witwerrenten, überprüfen zu lassen.

Die Aufhebung von Witwenrentenansprüchen führt im ersten Jahr nach der Aufhebung dazu, dass nicht nur bestimmte Gruppen von neu verwitweten Frauen ihren Rentenanspruch verlieren. Auch diejenigen Frauen, die bereits einige Zeit Empfängerinnen von Witwenrenten

sind, welche nach der Rechtsänderung nicht mehr entstehen würden, sind davon betroffen. Es ist zu erwarten, dass für diese zweite Gruppe von Frauen Übergangsregelungen verankert werden. Da diese von der IDA FISO 2 nicht vorgegeben wurden, steht bei den nachfolgenden Berechnungen der Beharrungszustand («Steady state», Gleichgewichtszustand), der einige Jahre nach der Aufhebung der Ansprüche entstehen würde, im Vordergrund der Betrachtungen.

1.3. Welche Effekte von Leistungsveränderungen können überprüft werden?

Bei der Analyse der Effekte einer Leistungsveränderung in einem Sozialversicherungszweig sind drei Ebenen zu unterscheiden. **Erstens** geht es um die Effekte für die Versicherten. Hier ist zu fragen nach der Zahl der Betroffenen und dem Ausmass der Leistungsänderung ("individuelle soziale Situation"). **Zweitens** sind die Wirkungen auf Institutionen zu untersuchen. Zu unterscheiden sind die einzelnen Sozialversicherungen, das gesamte System der Sozialversicherungen und der Staat. Die Messung der Effekte erfolgt über den Finanzhaushalt (Veränderung von Einnahmen und Ausgaben). **Drittens** sind auch die Wirkungen auf Märkte einzubeziehen. Zu unterscheiden sind hier der Arbeitsmarkt, der Gütermarkt (Güter und Dienstleistungen) und der Kapitalmarkt. Bei der Analyse der Wirkungen auf diesen Märkten sind die internationalen Verflechtungen (Wettbewerbsfähigkeit) mit zu berücksichtigen. Auf allen drei Ebenen müssen wiederum die Rückwirkungen auf den Sozialversicherungszweig, dessen Leistung verändert wurde, sowie auf die anderen Institutionen und Märkte untersucht werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage wären grundsätzlich bei einer Leistungsänderung in einem Sozialversicherungszweig (im folgenden als "Sozialversicherungszweig X" bezeichnet) sieben Effekte systematisch zu überprüfen.

1. Folgeeffekte auf die **individuelle soziale Situation** (Zahl der Betroffenen, Ausmass der Betroffenheit).
2. Unmittelbarer Effekt auf die Einnahmen und Ausgaben des **Sozialversicherungszweiges X**. Dieser Effekt wird im allgemeinen vom zuständigen Fachamt zuverlässig abgeschätzt werden können.
3. Folgeeffekte auf die **übrigen Sozialversicherungen** (und die Sozialhilfe) und deren Rückwirkungen auf den Sozialversicherungszweig X.
4. Folgeeffekte auf den **Staatshaushalt** und Rückwirkungen auf die übrigen Institutionen und Märkte.

5. Folgeeffekte auf den **Arbeitsmarkt** und Rückwirkungen auf die übrigen Institutionen und Märkte (unter Berücksichtigung der internationalen Verflechtungen).
6. Folgeeffekte auf den **Gütermarkt** und Rückwirkungen auf die übrigen Institutionen und Märkte (unter Berücksichtigung der internationalen Verflechtungen).
7. Folgeeffekte auf den **Kapitalmarkt** und Rückwirkungen auf die übrigen Institutionen und Märkte (unter Berücksichtigung der internationalen Verflechtungen).

Die nachfolgende **Tabelle 1** zeigt, welche Effekte bei der Überprüfung der Witwenrente im Vordergrund stehen.

Tabelle 1: Zu prüfende Auswirkungsbereiche einer Leistungsveränderung bei der Witwenrente

Auswirkungsbereich	Leistungsveränderungen bei der Witwenrente
Individuelle Situation	Wird untersucht
Sozialversicherungszweig	Wird untersucht
Übrige Sozialversicherungszweige	Arbeitslosenversicherung, Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe
Staatshaushalt	Wird untersucht
Arbeitsmarkt	Wird untersucht
Gütermarkt	Wird nicht untersucht
Kapitalmarkt	Wird nicht untersucht

1.4. Datengrundlagen

Für die Analyse der Auswirkungen der Leistungsveränderungen im Bereich der Witwenrenten werden drei Datensätze verwendet: (1) ein speziell zusammengestellter Datensatz über die Witwenrentenbezügerinnen aus dem Rentenregister (ohne Männer, welche erst seit 1.1.1997 bezugsberechtigt sind), (2) Sonderauswertungen der Volkszählung 1990 und (3) Sonderauswertungen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung 1995 (SAKE95).¹

Datensatz des Bundesamtes für Sozialversicherungen

Im Vordergrund für die Analyse der Auswirkungen der Leistungsveränderungen sollten natürlich möglichst aktuelle Angaben über die Rentenbezüger und –bezügerinnen stehen. Über die Rentenbezüger sind bis dato aber noch keine Angaben verfügbar (werden ev. noch nachgeliefert; sie sind allerdings für die Analyse nicht zentral). Für die Rentenbezügerinnen

¹ Die SAKE hat die Sonderauswertung durch das BASS offiziell erlaubt.

nehmen wir eine Kombination von Rentenregisterdaten vor. Dabei wird eine Kombination mit dem Register der Ergänzungsleistungen bzw. der Altersrenten angestrebt. Letztere Kombination ermöglicht den Zugriff auf das AHV-Erwerbseinkommen der Witwen. Eine solche Datenkombination war nur für das Jahr 1993 möglich. Der verfügbare Datensatz enthält folgende Variablen:

Tabelle 2: Variablenliste des BSV-Datensatzes

Wohnsitz Schweiz	Wohnsitz Ausland
<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsdatum der Witwe und waisenrentenberechtigten Kinder • Datum des Rentenbeginns der Witwen- und Waisenrenten • Nationalität • Rentenskala • Rentenart (AHV oder IV) • Höhe der Witwen- und Waisenrenten • Höhe der Ergänzungsleistungen • Wohnkanton • Höhe des jährlichen AHV-Einkommens 	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsdatum der Witwe und waisenrentenberechtigten Kinder • Datum des Rentenbeginns der Witwen- und Waisenrenten • Nationalität • Rentenskala • Rentenart (AHV oder IV) • Höhe der Witwen- und Waisenrenten • Höhe der Ergänzungsleistungen • Wohnland

Volkszählung 1990 (VZ90)

Die Sonderauswertungen der Volkszählung 1990 dienen vor allem dazu, die Wohnsituation der Witwen differenziert darzustellen. Hinsichtlich der Haushaltssammensetzung finden sich in den Rentenregister des BSV keine ausreichenden Angaben.

Schweizerische Arbeitskräfteerhebung 1995 (SAKE95)

Die Volkszählung hilft, die Wohnsituation zu beschreiben. Sie enthält aber keine Einkommensdaten. Daher greifen wir auf die SAKE 1995 zurück.² Die SAKE bietet nicht nur das Erwerbseinkommen, sondern auch das Haushaltseinkommen an (inkl. Erwerbseinkommen der anderen Haushaltsglieder und des Nichterwerbseinkommens). Diese Informationen werden wichtig sein für die Beurteilung der Frage, ob die betroffenen Frauen nach dem

² Das Jahr 1995 wurde gewählt, weil die Stichprobe in diesem Jahr von 15'000 Personen auf 30'000 Personen erhöht worden war.

Wegfall der Rente auf ein zusätzliches Einkommen angewiesen sind und wenn ja, wie hoch dies sein müsste.

1.5. Aufbau des Berichtes

Der vorliegende Bericht ist wie folgt aufgebaut:

In **Kapitel 2** wird auf die heute geltenden Anspruchsvoraussetzungen, welche für den Erhalt einer Witwen- bzw. Witwerrente erfüllt werden müssen, eingegangen. Ebenfalls dargestellt wird die quantitative Bedeutung der Witwenrente im Sozialversicherungshaushalt.

Kapitel 3 dient der Analyse aller genannten Auswirkungsbereiche. Nach methodischen Vorbemerkungen (Abschnitt 3.1.) untersuchen wir die individuelle Betroffenheit (3.2.). Die Analyse des BSV-Datensatzes erlaubt uns, die Zahl der betroffenen Frauen zu bestimmen und die Frauen mit weiteren Merkmalen zu charakterisieren (bsp. der Erwerbsquote). Anschliessend gehen wir der Reihe nach auf die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt (3.3), die Alters- und Hinterlassenenversicherung (3.4), die Invalidenversicherung (3.5), die Ergänzungsleistungen (3.6), die Arbeitslosenversicherung (3.7), die Sozialhilfe (3.8), die Einnahmen übriger Sozialversicherungszweige (3.9) und auf die Auswirkungen auf den Staatshaushalt ein (3.10).

Kapitel 4 fasst die in Kapitel 3 detailliert analysierten Bereiche in einer Übersicht zusammen. Ergänzend dazu werden die Ergebnisse kurz unter finanz- und sozialpolitischen Gesichtspunkten gewürdigt.

Kapitel 5 beschäftigt sich mit einer Sensitivitätsanalyse. Für die Durchführung der Berechnungen mussten an verschiedenen Stellen Annahmen getroffen werden. Die hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wichtigste Annahme wurde bei den Konsequenzen für den Arbeitsmarkt eingeführt: in der Hauptvariante gehen wir davon aus, dass 20 Prozent der Witwen, welche eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. eine bestehende Erwerbstätigkeit erweitern möchten, dies auch tatsächlich können. Im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse wird überprüft, wie sich die Ergebnisse in Abhängigkeit dieser Annahme entwickeln.

2. Die heutige Ausgestaltung der Witwen- und Witwerrenten

2.1. Anspruch auf Witwen- und Witwerrenten

Anspruch auf Witwen- und Witwerrenten haben verwitwete und geschiedene Personen, wenn sie bestimmte Bedingungen, die nachfolgend erläutert werden, erfüllen. Die **Abbildungen 1 und 2** zeigen einen Überblick über die berechtigten Personengruppen und die Differenzierung nach Ergänzungsleistungen bzw. Voll-/Teilrente.

Verwitwete Frauen

Verwitwete Frauen haben dann einen Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie

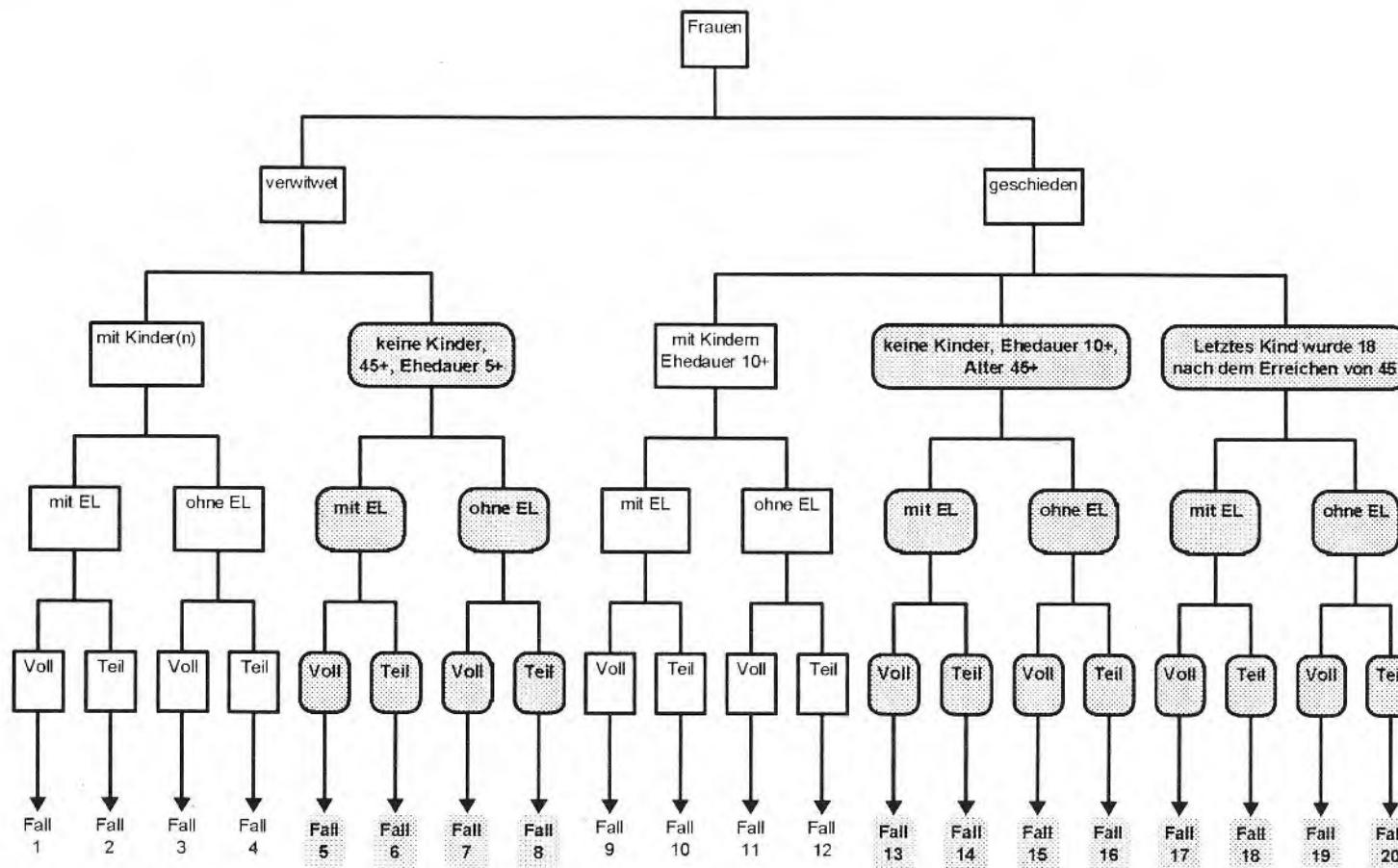
- zum Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben (Artikel 23 Absatz 1 AHVG).³ Wichtig ist der Hinweis darauf, dass der Begriff des Kindes nicht altersmäßig eingegrenzt ist. Auch handelt es sich dabei nicht nur um die waisenrentenberechtigten Kinder.
- zum Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder haben, die Ehe aber mindestens 5 Jahre gedauert hat und das 45. Altersjahr zurückgelegt worden ist (Artikel 24 Absatz 1 AHVG).

Keinen Anspruch haben somit verwitwete Frauen, welche keine Kinder haben und

- die Ehe weniger als 5 Jahre dauerte (unabhängig vom Alter der Frau),
- die Ehe mehr als 5 Jahre dauerte, das 45. Altersjahr aber noch nicht zurückgelegt wurde.

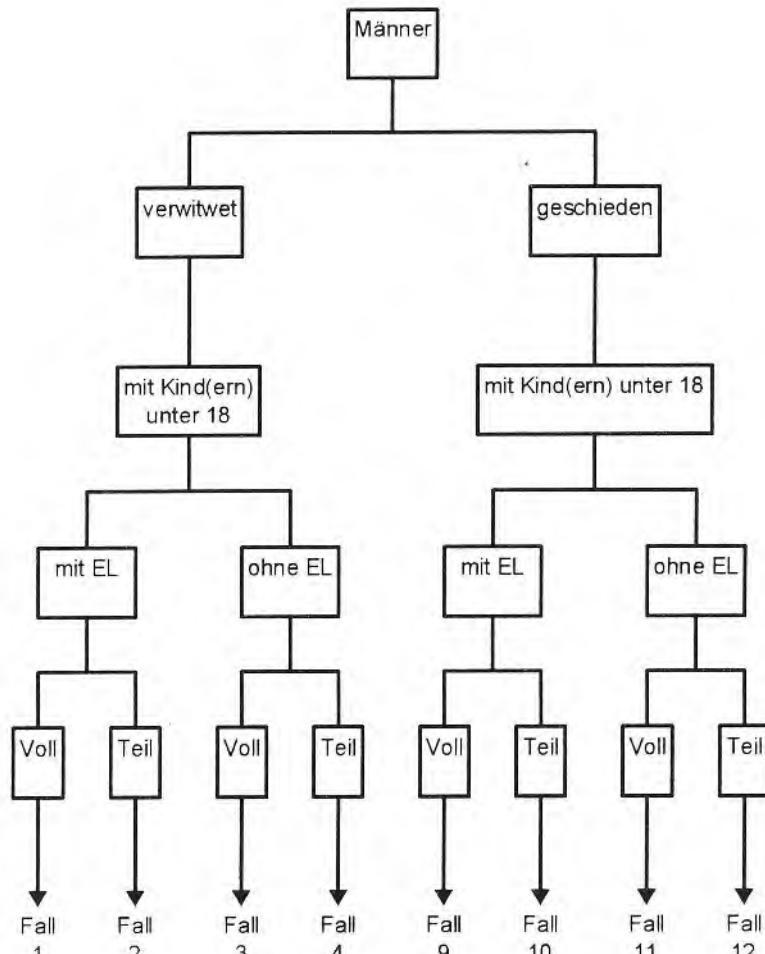
³ Den Kindern gleichgestellt sind (a) Kinder des verstorbenen Ehegatten, die im gleichen Haushalt wohnen und als Pflegekinder akzeptiert werden und (b) Pflegekinder, die im gleichen Haushalt wohnen und adoptiert werden.

Abbildung 1: Gruppen von Frauen mit Anspruch auf eine Witwenrente gemäss den heutigen gesetzlichen Regelungen



Quelle: Eigene Darstellung; schraffierte Fälle fallen bei der Anspruchsangleichung zwischen Frauen und Männer weg

Abbildung 2: Gruppen von Männern mit Anspruch auf eine Witwenrente gemäss den heutigen gesetzlichen Regelungen



Quelle: Eigene Darstellung

Verwitwete Männer

Verwitwete Männer haben dann einen Anspruch auf eine Witwerrente, wenn sie zum Zeitpunkt der Verwitwung Kinder unter 18 Jahren haben (Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 24 Absatz 2 AHVG).

Keinen Anspruch haben verwitwete Männer, wenn sie:

- Kinder über 18 Jahre haben
- Keine Kinder haben.

Geschiedene Frauen

Geschiedene Frauen, deren ehemalige Ehemänner verstorben sind, sind den verwitweten Frauen gleichgestellt, wenn

- sie eines oder mehrere Kinder haben und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat,
- keine Kinder haben, die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahrs erfolgte
- das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Person ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat (Artikel 24a Absatz 1 AHVG).

Besteht nach den genannten Bedingungen kein Anspruch auf Gleichstellung mit den Witwen, so kann trotzdem solange eine Witwenrente bezogen werden, wie das jüngste Kind unter 18 Jahren ist (Artikel 24a Absatz 2 AHVG).

Verwitweten Frauen nicht gleichgestellt – und damit ohne Anspruch auf Witwenrenten - sind geschiedene Frauen, welche:

- Kinder über 18 Jahren haben, das 45. Altersjahr aber noch nicht zurückgelegt haben
- keine Kinder haben, die Ehe weniger als 10 Jahre gedauert hat (unabhängig vom Alter der Frau),
- keine Kinder haben, die Ehe 10 Jahre und mehr gedauert hat, aber das 45. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Geschiedene Männer

Geschiedene Männer, deren ehemalige Ehefrauen verstorben sind, sind nur dann den verwitweten Männern gleichgestellt, wenn sie Kinder unter 18 Jahren haben. Alle anderen geschiedenen Männer können somit keinen Anspruch geltend machen.

2.2. Ausgaben für Witwen- und Witwerrenten

1996 bezogen 78'950 Frauen 947,4 Millionen Franken Witwenrente. Tabelle 3 stellt die entsprechenden Zahlen zusammen. Für die Männer und die entsprechenden Ausgaben liegen bis heute erst Schätzungen vor, weil dieser Rentenanspruch erst seit dem 1.1.1997 gilt. Tabelle 3 macht deutlich, dass 75 Prozent der Ausgaben durch Schweizerinnen mit Wohnsitz

Schweiz verursacht werden. Die für die Ausgaben zweitwichtigste Gruppe sind die Ausländerinnen mit Wohnsitz Ausland (15 Prozent).

Tabelle 3: Witwenrentenbezügerinnen und jährliche Ausgaben (in Millionen Franken) 1996

	In der Schweiz			Im Ausland			Total
	CH	Ausl.	Total	CH	Ausl.	Total	
Bezügerinnen von ordentl. Renten	40781	5377	46158	2343	22867	25210	71368
Bezügerinnen von ausserord. Renten	159	177	336				336
Bezügerinnen Total	40940	5554	46494	2343	22867	25210	71704
Ausgaben ordentliche Renten	719	73	780	23	141	165	944
Ausgaben ausserordentl. Renten	1,4	1,6	3,0				3,0
Total	708	74	783	23	141	165	947

Quelle: BSV (1997, 34ff.), eigene Berechnungen

3. Die Auswirkungen der Leistungsveränderungen im einzelnen (Hauptvariante)

3.1. Methodische Vorbemerkung: Bestandes- und Flussgrößen

Wie in Abschnitt 1.2.1. erwähnt wurde, interessieren die Auswirkungen der Leistungsveränderungen einige Jahre nach deren Einführung. Das erste Kalenderjahr nach der Einführung ist somit von zweitrangigem Interesse und wird nur zu Vergleichszwecken beigezogen werden. Es stellt sich somit die Frage, welche «Zustände» in welcher Häufigkeit in einem beliebigen Jahr nach der Einführung der neuen Regelungen auftreten. Unter «Zuständen» ist zu verstehen: Wie viele Witwen sind erwerbstätig? Wie viele beziehen Arbeitslosentaggelder? Etc. Um die Frage nach der maximal möglichen Zahl von Arbeitslosentaggeldbezügerinnen pro Jahr zu beantworten, wurde vom Bundesamt für Sozialversicherungen mit den Neuverwitwungen 1995 (ca. 5000 Frauen) eine Sonderauswertung durchgeführt. Wie in Abschnitt 3.3. ausgeführt werden wird, lassen sich so die verschiedenen Häufigkeiten der Zustände herleiten.

Nicht überall ist es jedoch notwendig, diese recht aufwendigen und auch recht unübersichtlichen Berechnungen vorzunehmen. Bei der Frage der individuellen Betroffenheit (Abschnitt 3.2), der Abschätzung der Auswirkungen auf die AHV (Abschnitt 3.4), die IV (Abschnitt 3.5) und die Ergänzungsleistungen (Abschnitt 3.5) kann direkt von den im Datensatz 1993 betroffenen Frauen ausgegangen werden. Dazu müssen wir annehmen, dass alle Witwenrentenbezügerinnen 1993 einen typischen und repräsentativen Zustand der Verwitweten in einem bestimmten Jahr darstellen. Diese Annahme scheint gerechtfertigt. Allerdings werden damit Faktoren wie die Veränderung der Jahrgangsstärken und der Sterblichkeiten (sowohl der Ehepartner wie der Verwitweten) nicht berücksichtigt.

3.2. Individuelle Betroffenheit

Die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen der Frauen an diejenigen der Männer führt bei folgenden Gruppen zum vollständigen Verlust der Witwenrente und allenfalls auch der Ergänzungsleistungen:

- Bei verwitweten Frauen mit Kindern, wobei das jüngste Kind über 18 Jahre alt ist,
- Bei verwitweten Frauen ohne Kinder,
- Bei geschiedenen Frauen mit Kindern, wobei das jüngste Kind über 18 Jahre alt ist,
- Bei geschiedenen Frauen ohne Kinder,
- Bei geschiedenen Frauen mit Kindern, wobei das jüngste Kind sein 18. Altersjahr nach dem Erreichen des 45. Altersjahres durch die Frau zurückgelegt hat (und die Ehedauer weniger als 10 Jahre betrug).⁴

Zahl der betroffenen Frauen

Tabelle 4 zeigt einen Überblick über die Anzahl der Bezügerinnen insgesamt und die in der jeweiligen Gruppe betroffenen Frauen.⁵ Es fällt auf, dass die Reduktion der Anspruchsmöglichkeiten eine massive Reduktion der Bezügerinnen zur Folge hätte: nur noch 17,5 Prozent (13'529 Personen) der Witwenrentenbezügerinnen könnten auch nach der Kürzung weiter mit einer Rente rechnen. 63'861 Frauen würden ihre Rente verlieren. Am stärksten betroffen wären die verwitweten Frauen ohne Kinder (und über 45 Jahren). Gleichzeitig ist dies auch

⁴ Diese Regelung wurde erst mit der 10. AHV-Revision eingeführt.

⁵ Aus dem BSV-Datensatz wurden die Frauen wie folgt auf die einzelnen Gruppen zugeteilt (vgl. dazu Abbildung 1):

- Verwitwete Frauen, welche noch waisenrentenberechtigte Kinder unter 18 hatten, wurden auf die Fälle 1 bis 4 zugeteilt;
- Geschiedene Frauen, welche noch rentenberechtigte Kinder unter 18 hatten, wurden auf die Fälle 9 bis 12 zugeteilt;
- Verwitwete Frauen, welche bei Rentenbeginn über 45 Jahre alt waren und (heute) keine rentenberechtigte Kinder mehr haben, wurden auf die Fälle 5 bis 8 verteilt; hier ergibt sich ein Zuteilungsfehler, weil auch denkbar ist, dass Frauen über 45 mit nicht-rentenberechtigten Kindern verwitweten. Würde letzteres zutreffen, so müssten sie auf die Fälle 1 bis 4 verteilt werden.
- Geschiedene Frauen, welche bei Rentenbeginn über 45 Jahre alt waren und (heute) keine rentenberechtigte Kinder mehr haben, wurden auf die Fälle 13 bis 16 verteilt; auch hier gibt es einen Zuteilungsfehler, weil auch denkbar ist, dass Frauen über 45 mit nicht-rentenberechtigten Kindern geschieden werden. Würde letzteres zutreffen, so müssten sie auf die Fälle 9 bis 12 verteilt werden.
- Nach der Aufteilung gemäss den vorhergehenden vier Schritten blieben verwitwete und geschiedene Frauen übrig, welche heute keine waisenrentenberechtigte Kinder mehr haben, bei Rentenbeginn aber unter 45 Jahren waren und somit bei Rentenbeginn waisenrentenberechtigte Kinder gehabt haben mussten. Sie wurden auf die Fälle 1 bis 4 bzw. 9 bis 12 verteilt.

die absolut grösste Gruppe (37'097 Personen). Die zweitgrösste Gruppe wird durch die verwitweten Frauen, welche Kinder über 18 Jahre haben, gebildet.

Tabelle 4: Zahl der von der Anspruchskürzung betroffenen Frauen (1993)

	Bezügerinnen vor der Kürzung	Bezügerinnen nach der Kürzung	Von der Kür- zung betroffe- ne Frauen	(2) in Prozent von (1)
	(1)	(2)	(3)	
In der Schweiz	51847	8009	43838	15,4
Verwitwete Frauen	50077	7826	42251	15,6
Mit Kindern mit EL	311	175	136	56,3
Mit Kindern ohne EL	23418	7651	15767	32,7
Ohne Kinder mit EL	481	0	481	0
Ohne Kinder ohne EL	25867	0	25867	0
Geschiedene Frauen	1769	183	1586	10,3
Mit Kindern mit EL	3	2	1	66,7
Mit Kindern ohne EL	718	181	537	25,2
Ohne Kinder mit EL	0	0	0	0
Ohne Kinder ohne EL	1048	0	1048	0
Mit Kindern, Ehedauer < 10	(a)	(a)	(a)	(a)
Im Ausland	25543	5520	20023	21,6
Verwitwete Frauen	25399	5503	19896	21,7
Mit Kindern	14650	5503	9147	37,6
Ohne Kinder	10749	0	10749	0
Geschiedene Frauen	144	17	127	11,2
Mit Kindern	60	17	43	28,3
Ohne Kinder	84	0	84	0
Mit Kindern, Ehedauer < 10	(a)	(a)	(a)	(a)
Total	77390	13529	63861	17,5
Verwitwete Frauen	75476	13329	62147	17,7
Mit Kindern mit EL	311	175	136	56,3
Mit Kindern ohne EL	38068	13154	24914	34,6
Ohne Kinder mit EL	481	0	481	0
Ohne Kinder ohne EL	36616	0	36616	0
Geschiedene Frauen	1913	200	1713	10,5
Mit Kindern mit EL	3	2	1	66,7
Mit Kindern ohne EL	778	198	580	25,4
Ohne Kinder mit EL	0	0	0	0
Ohne Kinder ohne EL	1132	0	1132	0
Mit Kindern, Ehedauer < 10	(a)	(a)	(a)	(a)

Quelle: BSV-Datensatz

Anmerkungen: (a) 1993 noch nicht eingeführt; daher keine Daten verfügbar

Tabelle 5 zeigt die betroffenen Frauen, nun aber aufgeteilt nach der Nationalität der Bezügerinnen und ihrem Wohnsitz. Es zeigt sich, dass sowohl in der Schweiz wie im Ausland die Ausländerinnen weniger stark betroffen wären. Wichtig ist folgender Hinweis: 18'204 Ausländerinnen mit Wohnsitz im Ausland würden ihre Rente verlieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass für diese Betroffenengruppe der Wegfall der Rente aufgrund der typischerweise grösseren Kaufkraft der Rente in den anderen Ländern eine noch grössere Bedeutung erlangt als in der Schweiz.

Tabelle 5: Zahl der von der Anspruchskürzung betroffenen Frauen – nach Nationalität und Wohnsitz (1993)

	In der Schweiz			Im Ausland			Total
	CH	Ausl.	Total	CH	Ausl.	Total	
Bezügerinnen heute (1)	46238	5609	51847	2278	23265	25543	77390
Bezügerinnen nach der Kürzung (2)	6834	1175	8009	459	5061	5520	13529
Von der Kürzung betroffene Frauen	39404	4434	43838	1819	18204	20023	63861
(2) von (1) in Prozent	14,8	20,9	15,4	20,1	21,8	21,6	17,5

Quelle: eigene Berechnung mit dem BSV-Datensatz

Tabelle 6 zeigt dieselben Angaben, nun aber aufgeteilt nach dem Alter der Bezügerinnen.

Es wird deutlich, dass die 55 bis 61jährigen, verwitweten Frauen die von der Kürzung am stärksten betroffene Gruppe sind. Nur noch 1,4 Prozent der ursprünglichen Bezügerinnen könnten weiterhin auf eine Rente zählen. Ebenfalls stark betroffen sind die 50 bis 54jährigen (8,1 Prozent), währenddem die unter 50jährigen stark unterproportional betroffen sind. Dies dürfte damit zusammenhängen, dass die unter 50jährigen noch häufiger Kinder unter 18 Jahren haben.

Sowohl bei den verwitweten wie auch bei den geschiedenen Frauen werden Kinder, die im selben Haushalt wie die Rentenbezügerin wohnen und über 18 Jahre alt sind, von der Kürzung mitbetroffen. Dies trifft in der Schweiz auf 4'898 und im Ausland auf 2'398 Kinder zu, wobei zu beachten ist, dass der BSV-Datensatz nur die waisenrentenberechtigten Kinder ausweist.

Tabelle 6: Zahl der von der Anspruchskürzung betroffenen Frauen – nach Alter (1993)

	Altersgruppen						Total
	Unter 30	30 bis 44	45 bis 49	50 bis 54	55 bis 61		
In der Schweiz							
Bezügerinnen heute (1)	370	6231	6644	10978	27624	51847	
Bezügerinnen nach der Kürzung (2)	349	4578	1785	902	395	8009	
Von der Kürzung betroffene Frauen	21	1653	4859	10076	27299	43838	
(2) von (1) in Prozent	94,3	73,5	26,9	8,2	1,4	15,4	
Im Ausland							
Bezügerinnen heute (1)	214	3642	3649	6233	11805	25543	
Bezügerinnen nach der Kürzung (2)	211	2741	1294	866	408	5520	
Von der Kürzung betroffene Frauen	3	901	2355	5367	11397	20023	
(2) von (1) in Prozent	98,6	75,3	35,5	13,9	3,5	21,6	
Total							
Bezügerinnen heute (1)	584	9873	10293	17211	39429	77390	
Bezügerinnen nach der Kürzung (2)	560	7319	3079	1768	803	13529	
Von der Kürzung betroffene Frauen	24	2554	7214	15443	38626	63861	
(2) von (1) in Prozent	95,6	74,1	29,9	10,3	2,0	17,5	

Quelle: eigene Berechnung mit dem BSV-Datensatz

Ausmass der Betroffenheit

Tabelle 7 zeigt – gestützt auf die in der BSV-Datenbank verfügbaren Variablen - das Ausmass der Betroffenheit nach den vier eingangs erwähnten Betroffenengruppen (Verwitwete Frauen mit älteren Kindern, Verwitwete ohne Kinder, Geschiedene mit älteren Kindern und Geschiedene ohne Kinder). Tabelle 7 macht folgendes deutlich:

- Das **Alter** bei Rentenbeginn spiegelt die unterschiedlichen Anspruchsmöglichkeiten der Witwenrente: Frauen mit Kindern über 18 Jahren sind bei der Verwitwung bzw. Scheidung rund 40 Jahre, Frauen ohne Kinder 52 Jahre alt. Aufgrund der unterschiedlich langen Bezugsdauern hat sich im Witwenbestand von 1993 das aktuelle Lebensalter stark angeglichen. Es beträgt im Durchschnitt bei den betroffenen Frauen in der Schweiz 56 Jahre, bei denjenigen im Ausland 55 Jahre.
- Das **Totaleinkommen** der betroffenen Frauen wird je nach Gruppe zwischen 40 und 70 Prozent reduziert. Das Totaleinkommen umfasst das Erwerbseinkommen der Rentenbezügerin, das Witwenrenteneinkommen, die Ergänzungsleistungen und das Waisenrenteneinkommen. Andere Einkommensbestandteile (Nichterwerbseinkommen, Einkommen anderer Haushaltsmitglieder, Renten der beruflichen Vorsorge und der Unfallversicherung⁶ etc.) sind nicht berücksichtigt. Besonders stark betroffen (mit einer Kürzung von 71 Prozent) ist die grösste Gruppe der verwitweten Frauen ohne Kinder. Tabelle 6 hat gezeigt, dass es sich hierbei vor'alem um Personen zwischen 55 und 61 Jahren handelt. Die Abhängigkeit vom Witwenrenteneinkommen zeigt sich auch dadurch, dass 47 Prozent der betroffenen Frauen in dieser Gruppe nur vom Witwenrenteneinkommen leben (und allenfalls anderen Einkommensquellen, die im BSV-Datensatz nicht erfasst sind).

⁶ Insbesondere die beiden genannten Rentenarten (berufliche Vorsorge und Unfallversicherung) dürften von einiger Bedeutung sein. Leider waren diesbezüglich keine Daten verfügbar, so dass die genannten Renten nicht weiter berücksichtigt werden konnten.

Tabelle 7: Ausmass der individuellen Betroffenheit durch den Wegfall der Witwenrente (1993)

	Betroffenengruppen				Total	
	Verwitwet		Geschieden			
	mit Kindern	ohne Kinder	mit Kindern	ohne Kinder		
In der Schweiz						
Anzahl betroffene Frauen	15903	26348	538	1048	43838	
Ø-Alter bei Rentenbeginn in Jahren	40	53	42	52	48	
Ø-Alter heute in Jahren	53	57	51	56	56	
Ø-Totaleinkommen vorher (a)	41768	32734	56650	49727	36712	
Ø-Totaleinkommen nachher (b)	25212	15906	39853	32857	19982	
Durchschnittliche Kürzung in %	56%	71%	40%	49%	64%	
Totaleinkommen nachher pro Jahr (b)						
Unter 15'000	45%	63%	21%	31%	55%	
15'000 bis 24'999	13%	10%	8%	8%	11%	
25'000 bis 34'999	12%	9%	13%	11%	10%	
35'000 bis 44'999	11%	7%	17%	17%	9%	
45'000 bis 54'999	7%	4%	15%	1%	6%	
55'000 bis 64'999	5%	3%	10%	9%	4%	
65'000 bis 74'999	3%	1%	6%	6%	2%	
75'000 und mehr	4%	2%	10%	5%	3%	
Nur auf das Witweneink. angewiesen	25%	48%	11%	24%	38%	
Anteil der Bezügerinnen von EL	0,9%	1,8%	0,2%	0%	1,4%	
Erwerbsquote	66%	51%	85%	76%	57%	
Dauer des Rentenbezugs bisher in J.	13,2	4,9	8,6	4,5	8,0	
Unter 5 Jahren	18%	58%	33%	62%	43%	
5 bis 9 Jahre	18%	29%	28%	29%	25%	
10 bis 14 Jahre	22%	12%	24%	8%	16%	
15 bis 19 Jahre	24%	0,8%	14%	0,6%	9%	
20 bis 24 Jahre	13%		1%		5%	
Über 25 Jahre	6%				2%	
Im Ausland						
Anzahl betroffene Frauen	9147	10749	43	84	20023	
Ø-Alter bei Rentenbeginn	38	52	42	52	46	
Ø-Alter heute	53	57	54	57	55	
Anteil der Bezügerinnen von EL	0	0	0	0	0	
Dauer des Rentenbezugs bisher in J.	14,2	5,3	11,6	4,9	9,4	
Unter 5 Jahren	12%	54%	16%	61%	34%	
5 bis 9 Jahre	17%	32%	26%	29%	25%	
10 bis 14 Jahre	24%	14%	28%	10%	18%	
15 bis 19 Jahre	27%	1%	23%	1%	13%	
20 bis 24 Jahre	15%		7%		7%	
Über 25 Jahre	6%				3%	

Quelle: eigene Berechnung mit dem BSV-Datensatz

Anmerkungen:

(a) Totaleinkommen = Witwenrenten + Waisenrenten + Erwerbseinkommen + Ergänzungsleistungen;

(b) Totaleinkommen nachher = Totaleinkommen vorher - Witwenrente.

- Die **Erwerbsquote** ist in allen betroffenen Gruppen erstaunlich hoch und entspricht trotz dem hohen Durchschnittsalter von 55 Jahren der durchschnittlichen Quote aller 20- bis 61-jährigen Frauen. Allerdings – dies zeigt der Blick auf das nach dem Wegfall der Rente verfügbare Totaleinkommen - dürfte es sich oft um relativ geringfügige (oder nur schlecht bezahlte) Teilzeitbeschäftigungen handeln.

- Die **Dauer des bisherigen Rentenbezugs** sagt etwas darüber aus, wie stark sich die betroffenen Frauen bereits an dieses Einkommen gewöhnt haben und somit auch damit rechnen. Im Durchschnitt bezogen die Frauen die Rente seit 8 Jahren, also bereits recht lange. Nach Gruppen zeigt sich allerdings ein recht unterschiedliches Bild: die grösste Gruppe, die Witwen ohne Kinder, haben eine kürzere Bezugsdauer. Dies ist nicht erstaunlich, kann doch hier typischerweise davon ausgegangen werden, dass der Ehemann zwischen dem 50 und 60 Altersjahr der Frau verstorben ist. Sehr lange Bezugsdauern haben die Witwen, welche noch mit älteren Kinder zusammenleben (zweitgrösste Gruppe).

3.3. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Bei den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt werden nur die betroffenen Frauen in der Schweiz analysiert. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die betroffenen Frauen mit Wohnsitz im Ausland (1) ev. das dortige soziale Sicherungssystem in Anspruch nehmen müssen bzw. (2) aufgrund der Kürzung ev. in die Schweiz zurückkehren müssen. Bei den in der Schweiz betroffenen Frauen unterscheiden wir im folgenden zwischen denjenigen, die bereits vor der Kürzung erwerbstätig waren, und denjenigen, die es nicht waren. Einen Spezialfall stellen die invaliden Witwenrentenbezügerinnen dar. Bei ihnen bezieht sich die Rentenkürzung, sofern sie vor der Verwitwung teilinvalid waren, nur auf die Differenz zwischen der Höhe der Witwenrente und der einfachen Invalidenrente. Wir gehen im folgenden aufgrund der Invalidität und der nur beschränkten Kürzung der Rente davon aus, dass bei diesen Personen die Rentenkürzung keine relevanten Auswirkungen auf ihr Arbeitsmarktverhalten hat.⁷

Tabelle 8 zeigt die Erwerbsquoten nach dem heutigen Alter der betroffenen Frauen. Es fällt auf, dass die durchschnittliche Quote von 60,1 Prozent sogar über der durchschnittlichen Erwerbsquote der Frauen im Jahr 1993 liegt (56,9 Prozent; BFS 1997, 12). Dies ist insofern erstaunlich, weil das Durchschnittsalter der betroffenen Frauen höher ist als dasjenige aller 20 bis 61jährigen Frauen.

⁷ Die Erwerbsquote der invaliden Witwenrentenbezügerinnen beträgt 18,1 Prozent. Das jährliche Erwerbseinkommen beträgt im Durchschnitt 17'510 Franken. Insgesamt sind 4'096 betroffene Personen invalide. Davon sind 3'402 Witwen mit Kindern über 18 und 694 Witwen ohne Kinder. 48 invalide Witwen würden von der Kürzung nicht betroffen.

Tabelle 8: Erwerbsquoten der von den Leistungskürzung betroffenen Frauen – nach Alter der Frauen 1993 (in Prozent)

Altersgruppen	Betroffenengruppen				Total
	Verwitwet mit Kindern	Ohne Kinder	Mit Kindern	Geschieden	
Betroffene Frauen (ohne IV-Fälle)	15321	23579	538	1048	40487
Unter 30	78%				78%
30 bis 44	77%				78%
45 bis 49	76%	77%	87%	90%	77%
50 bis 54	73%	71%	83%	89%	73%
55 bis 61	57%	49%	77%	69%	51%
Total	67,6%	54,0%	84,8%	75,6%	60,1%

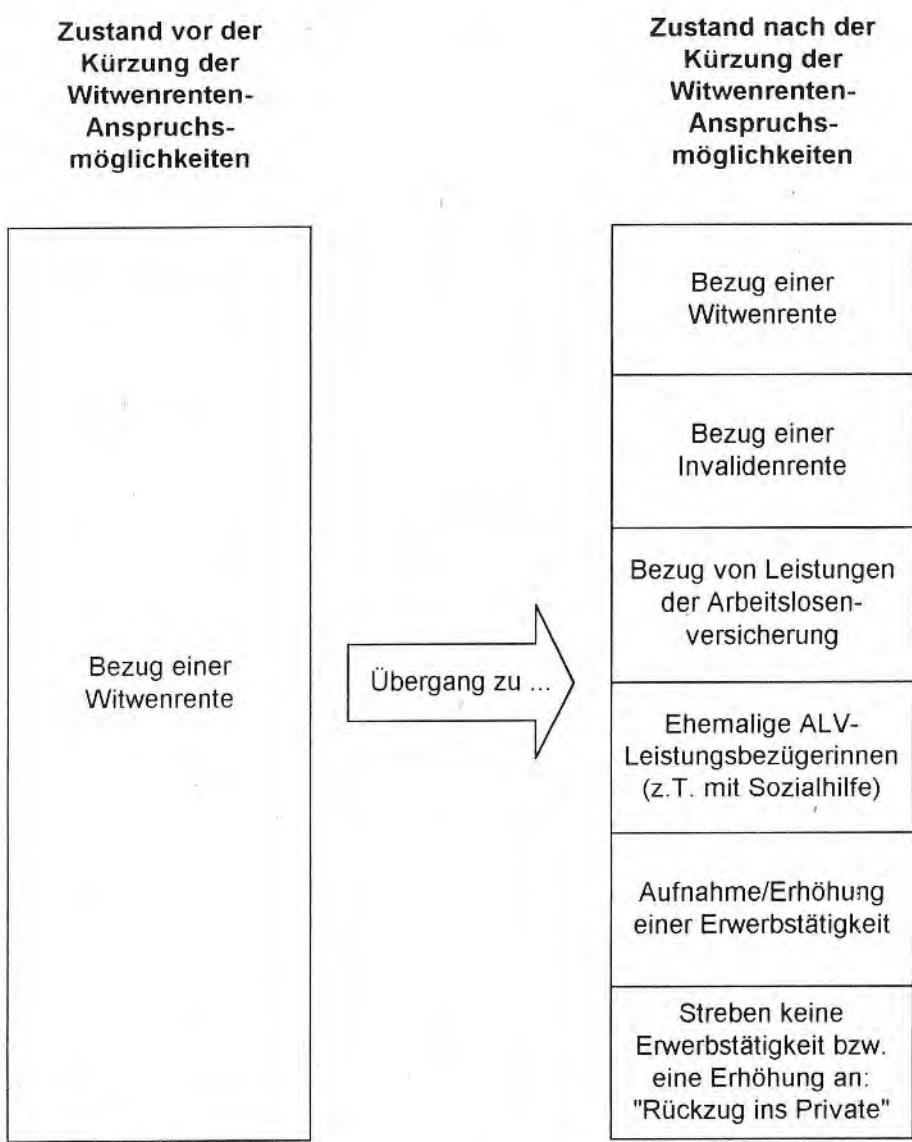
Quelle: eigene Berechnung mit dem BSV-Datensatz

Bestandes- und Flussgrößen

Wie werden die betroffenen Frauen mit dem Verlust des Witwenrenteneinkommens umgehen, wenn wir ein beliebiges Jahr nach der Einführung der Kürzungen der Rentenanspruchsmöglichkeiten betrachten? **Abbildung 3** zeigt einen Überblick über die verschiedenen denkbaren Varianten. Auf der linken Seite der Abbildung zeigen sich alle Witwenrentenbezügerinnen, wenn es die Kürzung nicht gegeben hätte. Auf der rechten Seite sind die verschiedenen «Zustände», die sich nach der Kürzung ergeben können, dargestellt.

1. **Bezug einer Witwenrente:** Nicht alle Frauen sind von der Kürzung der Anspruchsmöglichkeiten betroffen. Sie beziehen also weiterhin eine Witwenrente.
2. **Bezug einer Invalidenrente:** Invalide Witwenrentenbezügerinnen, welche ihren Anspruch verlieren, beziehen nach der Aufhebung eine Invalidenrente. Allerdings hat sich die Berechnungsgrundlage verändert: bei der ursprünglichen Invalidisierung war das Fraueneinkommen für die Berechnung der Rentenhöhe relevant. Durch die Verwitwung veränderte sich nach altem Recht erstens die Berechnungsgrundlage hin zum Ehepaareinkommen (nach neuem Recht kommt ein Aufschlagssatz zur Anwendung). Zweitens hatten die teilinvaliden Frauen Anspruch auf eine volle Rente. Die Streichung der Witwenrente hat keinen Einfluss auf die Verbesserung der Berechnungsgrundlagen der verwitweten IV-Rentenerinnen. Somit haben nur die teilinvaliden Frauen mit einer im Vergleich zur Witwenrente tieferen Rente zu rechnen. Die vollinvaliden Frauen beziehen nach wie vor die gleiche (volle) Rente.

Abbildung 3: Varianten des Umgangs mit dem Verlust des Witwenrenteneinkommens in einem beliebigen Jahr nach der Einführung der Kürzung der Anspruchsmöglichkeiten



bestand1.vsd

Quelle: eigene Darstellung

3. **Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung:** Man kann davon ausgehen, dass viele von der Kürzung betroffene Frauen versuchen werden, das Witwenrenteneinkommen durch ein Erwerbseinkommen zu ersetzen. Je nach Arbeitsmarktlage werden dies nicht alle tun können. In Abhängigkeit vom Erwerbsstatus vor der Verwitwung werden sich diese Frauen als ganz- oder teilzeiterwerbslos auf dem Arbeitsamt melden.
4. **Ehemalige ALV-Leistungsbezügerinnen:** Wenn wir ein beliebiges Jahr nach der Einführung der Kürzungen betrachten, so wird es auch eine Gruppe von Frauen geben, die bereits Arbeitslosentaggelder bezogen und diesbezüglich keine weiteren Ansprüche

mehr hat. Je nach den persönlichen Umständen werden diese Frauen auf Unterstützungsleistungen des sozialen Umfeldes oder der Sozialhilfe angewiesen sein.⁸

5. **Aufnahme/Erhöhung der Erwerbstätigkeit:** Einer weiteren Untergruppe von Frauen wird es gelingen, den Verlust des Witwenrenteneinkommens durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. die Erhöhung des bereits bestehenden Beschäftigungsgrades (teilweise) zu ersetzen.
6. **Streben keine Erwerbstätigkeit bzw. eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades an:** Eine letzte Untergruppe von Frauen wird keine Erwerbstätigkeit bzw. keine Erhöhung des bestehenden Beschäftigungsgrades anstreben. Sowohl bei den nicht-erwerbstätigen wie auch bei den erwerbstätigen betroffenen Frauen dürfte es Personen geben, welche aufgrund der guten bzw. ausreichenden finanziellen Situierung nicht dringend darauf angewiesen sind, das Witwenrenteneinkommen zu ersetzen. Dies dürfte vor allem dann zu treffen, wenn diese Frauen mit neuen Partnern zusammenleben und letztere über ein Einkommen verfügen, welches eine bestimmte Höhe überschreitet. Bei den erwerbstätigen Frauen kommt noch eine spezielle Untergruppe hinzu: diejenigen Frauen, welche bereits vollzeitlich arbeiten.

Die Zustände 1, 2, 5 und 6 betrachten wir als dauerhaft: unmittelbar nach der Verwitwung gehen die Frauen in diesen Zustand über und verbleiben annahmegemäss bis zur Pensionierung in diesem Zustand. Dies stellt natürlich eine starke, wenn für die Berechnungen auch notwendige Vereinfachung dar. Der Zustand 3, der Bezug von ALV-Taggeldern, ist im betrachteten Jahr stabil. Der Zustand 4 ist zweifelsohne der unklarste: Welche Wege werden nach dem Ausschöpfen der Taggeldansprüche eingeschlagen? Vieles ist denkbar: Unterstützung durch das soziale Umfeld, Unterstützung durch die Sozialhilfe, Beginn einer Erwerbstätigkeit, Auswanderung, Übergang in die Invalidenversicherung etc. In Abschnitt 3.8. werden wir im Rahmen der Analyse der Auswirkungen auf die Sozialhilfe versuchen, diese Zustände näher zu spezifizieren.

Die Zustände 1, 2, 5 und 6 lassen sich über verschiedenen Annahmen einigermassen zuverlässig abschätzen (die Annahmen werden in den beiden folgenden Unterabschnitten dargelegt). Insbesondere offen ist aber die Verteilung der verbleibenden Frauen auf die Zustände 3 und 4. Sie wurde wie folgt vorgenommen (aufgrund von Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen und des Büros BASS):

⁸ Grundsätzlich denkbar ist beispielsweise auch eine Auswanderung oder ein Übergang in die Invalidenversicherung.

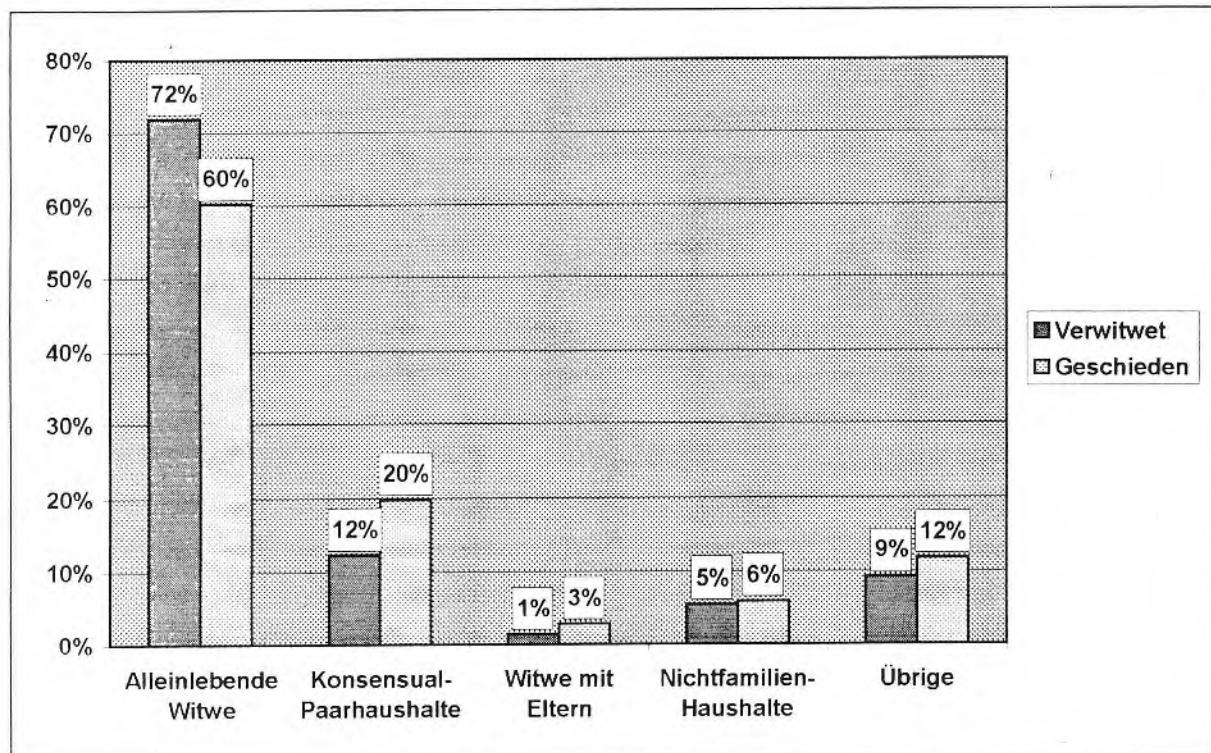
Es wurden diejenigen Frauen betrachtet, welche nach altem Recht 1995 neu einen Witwenrentenanspruch bekamen. Es handelt sich um ca. 5'000 Frauen. Es wurde angenommen, dass im gleichen Jahr die Kürzung der Rentenansprüche eingeführt wird. Weiter wurde unterstellt, dass alle Frauen dann, wenn ihr Witwenrentenanspruch dahinfällt (wenn er dies vor dem Erreichen des 62. Altersjahrs überhaupt tut), 2 Jahre lang Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen. Derart ergaben sich für die 5'000 untersuchten Frauen 9'268 maximal mögliche ALV-Jahre. Dies entspricht den Erwartungen, da jede Person maximal 2 Jahre lang (= 520 Taggelder) ALV-Leistungen beziehen kann. Nicht jede Person wird dies faktisch auch können (bsp. Frauen, welche im Alter von 61 Jahren verwitwen).

Wenn wir annehmen, dass jährlich konstant 5'000 Frauen nach altem Recht neu einen Witwenrentenanspruch hätten, so entsprechen die 9'268 ALV-Jahre auch der maximal möglichen Zahl in einem beliebigen Jahr nach der Kürzung. Nun werden aber nicht alle Frauen, welche in diesem bestimmten Jahr auch könnten, tatsächlich ALV-Leistungen beziehen. Die 9'268 Frauen sind demnach nach denselben Kriterien, wie sie auch bei der Zuweisung zu den Zuständen 1, 2, 5 und 6 angewendet werden, erneut aufzuteilen. Zusätzlich wird der Zustand 3 integriert. Der Zustand 4 errechnet sich anschliessend als eine Restgrösse: Wir berechnen, wie viele Frauen im ersten Kalenderjahr nach der Einführung der Kürzungen ALV-Leistungen beziehen würden (24'012 Frauen). Wenn wir diese Zahl die Zahl der maximal möglichen ALV-Bezügerinnen abziehen (9'268 Frauen), so ergibt sich als Differenz diejenigen Zahl von Frauen, welche dem Zustand 4 entsprechen (14'744 Frauen).

Nichterwerbstätige und erwerbslose Personen (ohne IV-Fälle)

Für den Arbeitsmarkt besonders relevant sind die Personen, welche vor der Rentenstreitigung nicht erwerbstätig waren. Nichterwerbstätig sind all diejenigen Frauen, welche 1993 kein Erwerbseinkommen erzielten. Dies kann natürlich aus unterschiedlichen Gründen der Fall gewesen sein. Es sind dies insgesamt 16'135 Frauen. Bei diesen Personen ist zu erwarten, dass sie den Einkommensausfall mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kompensieren wollen. Allerdings dürfte der Entscheid stark von der Lebenssituation abhängen. Da der BSV-Datensatz diesbezüglich keinen Aufschluss gibt, wurden Sonderauswertungen der Volkszählung 1990 (VZ90) vorgenommen. Die **Abbildungen 4 und 5** zeigen die Verteilung der Wohnsituationen der Personen aus der VZ90, welche den gleichen Zivilstand, dasselbe Alter und denselben Erwerbsstatus aufweisen wie die Personen der betroffenen Gruppen aus dem BSV-Datensatz (im Anhang finden sich die detaillierten Tabellen).

Abbildung 4: Die Wohnsituationen der nicht-erwerbstätigen verwitweten und geschiedenen Frauen über 45 Jahren, ohne Kinder (VZ90)

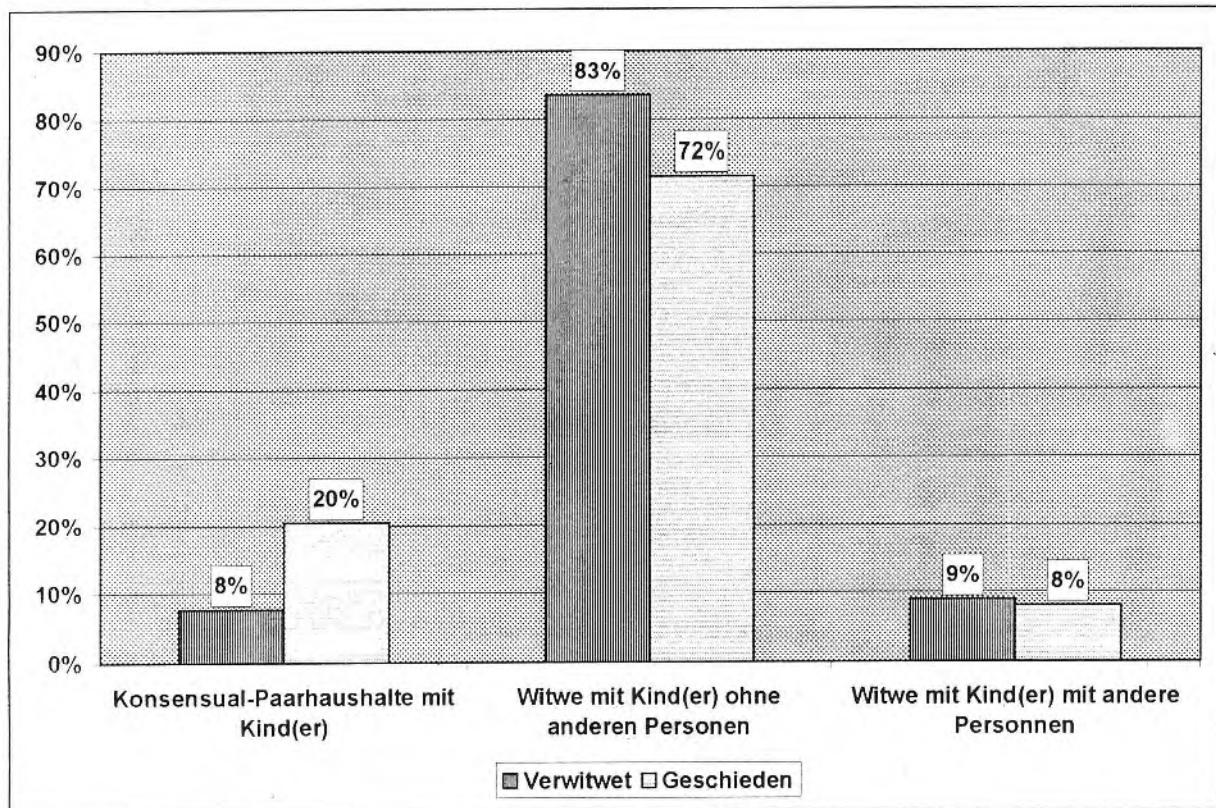


Quelle: Sonderauswertung der VZ90

Folgende Haushaltstypen werden in der VZ unterschieden:

- Einpersonenhaushalte
- Konsensualpaarhaushalte (mit oder ohne weitere Personen)
- Einzelpersonenhaushalte mit Elternteilen oder beiden Eltern (mit und ohne weitere Personen)
- Elternteile mit ihren Kindern über 18 Jahren (mit und ohne weitere Personen)
- Nichtfamilienhaushalte, welche mehrere Personen umfassen (mit oder ohne Verwandte)
- Übrige Haushalte: Hier finden sich diejenigen Haushalte, in welchen die Zielperson (die geschiedene oder verwitwete Frau) nicht Haushaltvorständin ist. Auf die anderen Haushaltstypen wurden diejenigen Fälle zugeordnet, in welchen der Haushalt vorstand das eigene Kind bzw. ein Elternteil ist.

Abbildung 5: Die Wohnsituationen der nicht-erwerbstätigen verwitweten und geschiedenen Frauen mit Kinder über 18 Jahren



Quelle: Sonderauswertung der VZ90

Es zeigt sich:

- **Frauen ohne Kinder, zwischen 45 und 61 Jahren:** 72 Prozent der verwitweten und 60 Prozent der geschiedenen Frauen leben in diesem Alter alleine. 12 bzw. 19 Prozent leben mit einem Konsensualpartner zusammen (mit oder ohne weitere Personen). Die restlichen ca. 20 Prozent verteilen sich auf Haushaltstypen, in denen ebenfalls andere Personen anwesend sind.
- **Frauen mit älteren Kindern:** 83 Prozent bzw. 72 Prozent der Frauen mit älteren Kindern leben mit diesen alleine. In den restlichen Fällen sind weitere Personen im Haushalt.

Wir nehmen an, dass nur diejenigen Frauen in den Arbeitsmarkt eintreten, welche alleine oder alleine mit ihren älteren Kindern leben. Wie viele Personen betrifft dies konkret?

Tabelle 9 zeigt eine Zusammenstellung nach Altersgruppen. Insgesamt sind 12'109 Personen betroffen.

Tabelle 9: Zahl der betroffenen Frauen, welche neu in den Arbeitsmarkt eintreten – nach Alter und Betroffenengruppe

	Altersgruppen					Total
	Unter 30	30 bis 44	45 bis 49	50 bis 54	55 bis 61	
Verwitwet mit Kindern	2	264	680	1011	2182	4137
Verwitwet ohne Kinder	0	0	158	934	6667	7759
Geschieden ohne Kinder	0	2	16	21	19	59
Geschieden mit Kinder	0	0	5	19	130	154
Total	2	266	858	1985	8998	12109

Quelle: Eigene Berechnungen

Welchen Beschäftigungsgrad werden die Frauen anstreben? Wir nehmen an, dass sie denselben Beschäftigungsgrad anstreben wie ihre erwerbstätigen Kolleginnen derselben Gruppe bereits heute aufweisen (vgl. Tabelle 10).⁹ Da der durchschnittliche Beschäftigungsgrad aller Betroffenen unter 100 Prozent liegt (79 Prozent), liegt das gesuchte Vollzeitstellenvolumen unterhalb der Anzahl Personen. Insgesamt 12'109 Personen suchen 7'855 Vollzeitstellen.¹⁰

Wie viele Personen werden eine Stelle finden? Aufgrund der derzeitigen Arbeitsmarktlage gehen wir davon aus, dass die Frauen zwischen 55 und 61 nicht mehr vermittelbar sind, also keine Erwerbsarbeit mehr finden (8'998 Frauen). Aufgrund der zur Zeit hohen Erwerbslosigkeit müssen die Aussichten für die restlichen betroffenen Frauen ebenfalls pessimistisch beurteilt werden. Spycher (1997) nimmt in einer entsprechenden Arbeit zur Rentenaltererhöhung für ältere Arbeitnehmerinnen an, dass lediglich 20 Prozent aller Personen, die weiterarbeiten möchten, dies auch tatsächlich tun können. Wir nehmen daher in einer Analogie an, dass es 20 Prozent aller Frauen unter 55 Jahren gelingt, einen Job finden, der zu einem existenzsichernden Einkommen führt. 80 Prozent der nicht-erwerbstätigen Frauen unter 55 Jahren und alle über 55 Jahren, welche eine Arbeit suchen, werden keine Arbeit finden. Es sind dies im vorliegenden Rahmen 11'487 Personen (7'469 Vollzeitstellen).¹¹

⁹ Es wären auch andere Annahmen möglich, beispielsweise: die Frauen streben eine Erwerbstätigkeit an, welche exakt das wegfallende Witwenrenteneinkommen ersetzen würde. Für die Berechnungen wäre diese Annahme insofern »korrekter«, als dass sie dann bei der ALV nicht zu neuen Ausgaben führen würde, die auf eine Präferenzänderung der Frauen zurückzuführen ist. Allerdings dürfte diese Annahme kaum der Realität entsprechen. Vielmehr kann man davon ausgehen, dass der Wegfall der Rente zu einem 0-1-Entscheid für oder wider die Erwerbstätigkeit führen. Ist der Entscheid positiv, so kann davon ausgegangen werden, dass die Frauen analog ihrer bereits erwerbstätigen mitbetroffenen Kolleginnen handeln.

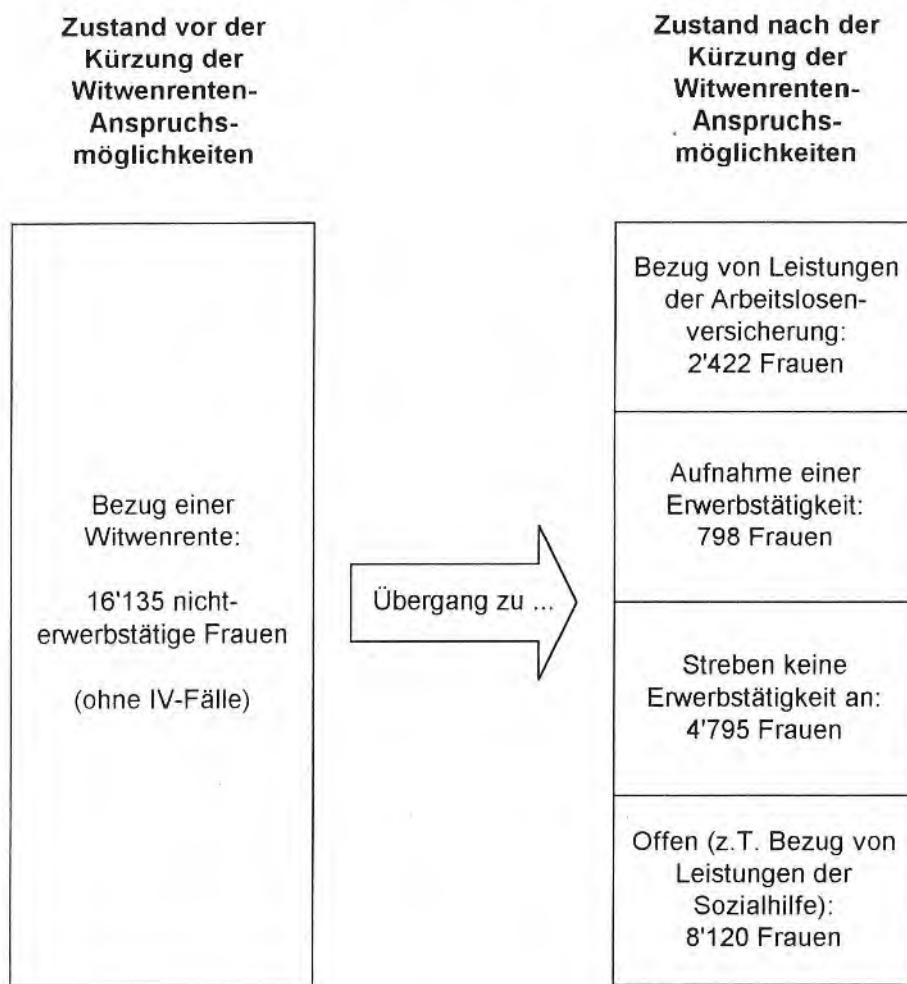
In Tabelle 10 handelt es sich um alle erwerbstätigen Personen der Gruppe und nicht nur der rentenberechtigten, da eine Sonderauswertung der SAKE95 vorgenommen wurde.

¹⁰ Der durchschnittliche Wert von 79 Prozent lässt sich nicht direkt auf die 12'109 Personen anwenden, weil die Berechnung nach Betroffenengruppen und Altersgruppen vorgenommen wurde.

¹¹ Man kann allerdings auch vermuten, dass es einen Verdrängungseffekt geben könnte: die betroffenen Personen finden auf Kosten der übrigen Erwerbslosen mehr Stellen als erwartet. Für die Kostenaufteilung zwischen Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe ist dies sehr relevant.

Abbildung 6: Auswirkungen der Kürzung der Rentenansprüche auf die vormals nicht-erwerbstätigen Frauen

Quelle: Eigene Darstellung



bestand3.vsd

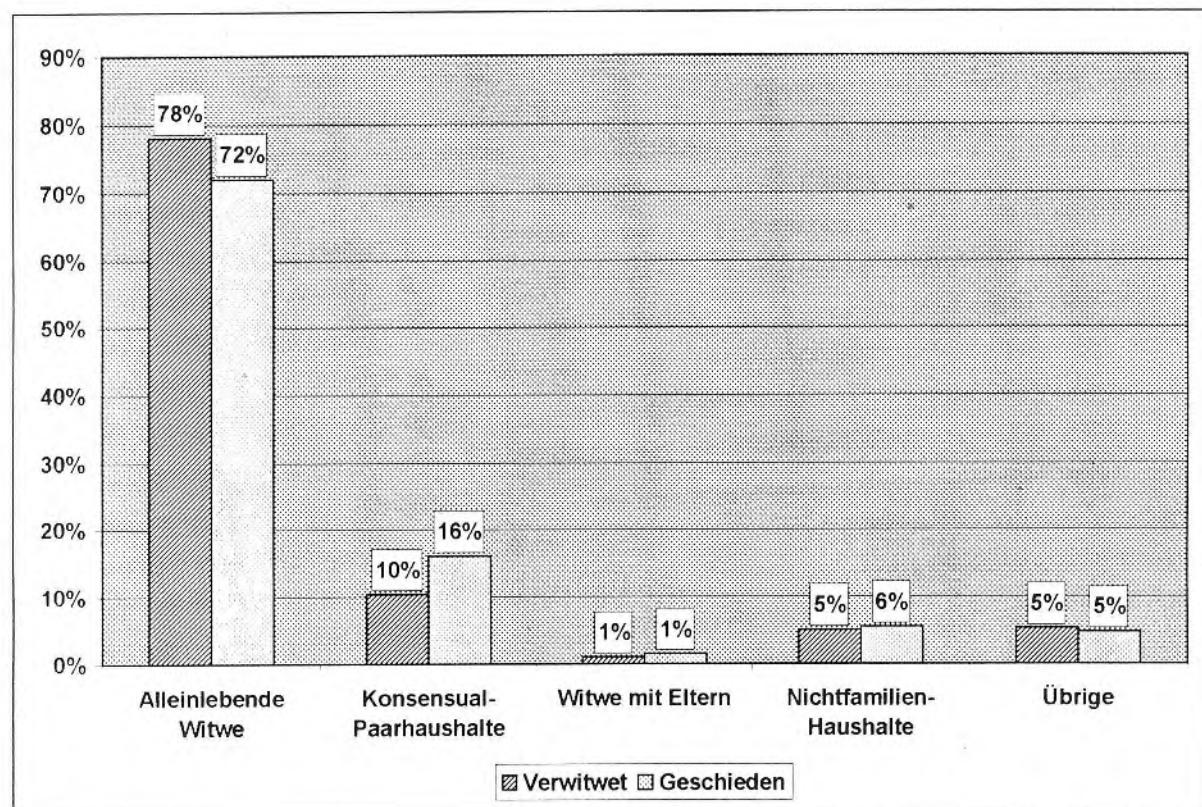
Im ersten Kalenderjahr nach der Einführung der Kürzung würden alle 11'487 Frauen ALV-Leistungen beziehen. Wie sieht dies nun aber in einem beliebigen Jahr nach der Einführung aus? Gemäss den Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen wären pro Jahr maximal 3'367 ALV-Jahre von nicht-erwerbstätigen Frauen möglich. 8'120 Frauen werden somit auf den Zustand 4 (ehemalige ALV-Bezügerinnen) verwiesen. Wenden wir die entwickelten Kriterien auf die 3'367 Personen an, so resultieren 2'422 mit Zustand 3 (beziehen ALV-Taggelder), 176 mit Zustand 5 (erwerbstätig) und 769 mit Zustand 6 (streben keine Erwerbstätigkeit an).¹² **Abbildung 6** zeigt die Bilanz für alle 16'135 Frauen, welche bei der Verwitwung nichterwerbstätig sind und den Witwenrentenanspruch verlieren würden.

¹² Abbildung 11 im Anhang zeigt die Aufteilung graphisch.

Erwerbstätige Personen (ohne IV-Fälle)

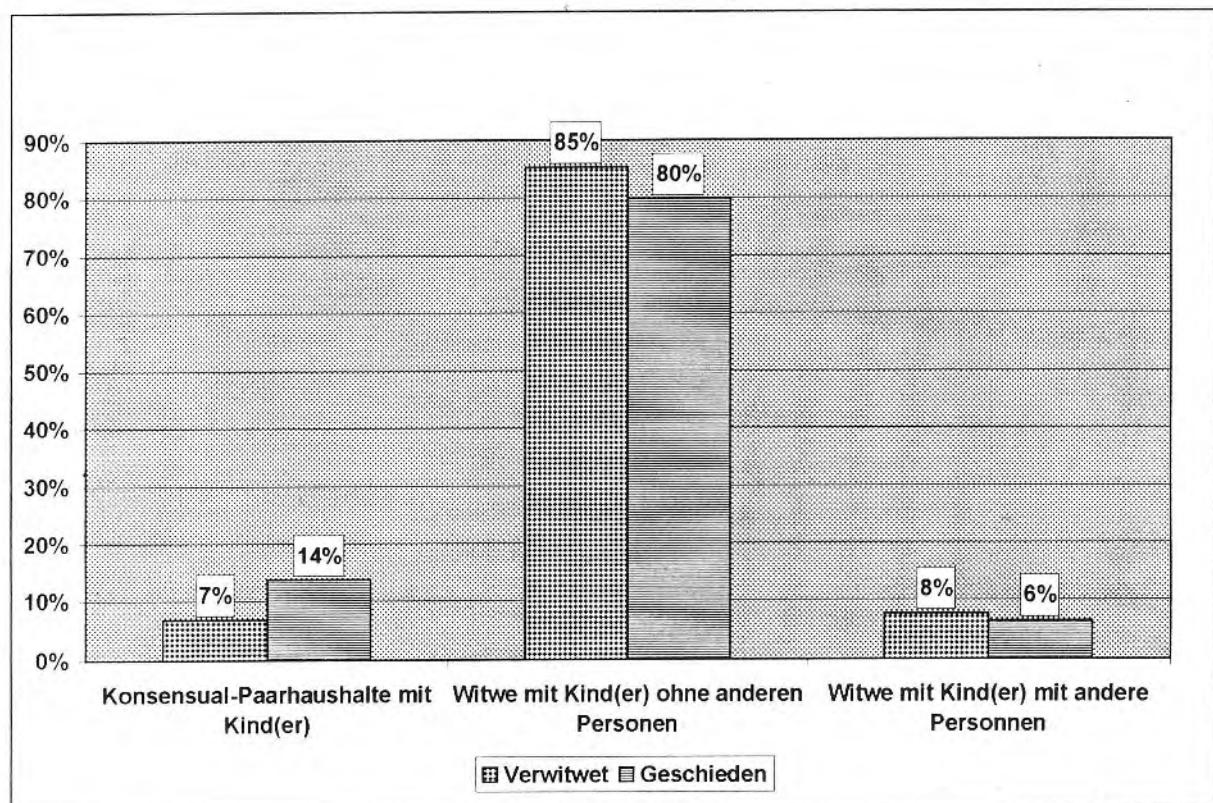
Bei den bereits erwerbstätigen Personen, welche eine Teilzeitstelle haben, dürfte durch die Streichung der Witwenrente die Frage ins Zentrum rücken, ob nicht der Beschäftigungsgrad erhöht werden muss. Die Antwort auf diese Frage hängt stark von der Wohnsituation, insbesondere von den Einkünften anderer Haushaltsmitglieder und dem Nickerwerbseinkommen, ab. Die **Abbildungen 7 und 8** zeigen die analoge Auswertung der Wohnsituationen für die erwerbstätigen Betroffenen. Es zeigt sich, dass die Wohnsituationen der beiden Gruppen stark vergleichbar sind.

Abbildung 7: Die Wohnsituationen der erwerbstätigen verwitweten und geschiedene Frauen über 45 Jahren, ohne Kinder (VZ90)



Quelle: Sonderauswertung der VZ90

Abbildung 8: Die Wohnsituationen der erwerbstätigen verwitweten und geschiedenen Frauen mit Kinder über 18 Jahren



Quelle: Sonderauswertung der VZ90

Tabelle 10 dokumentiert, auf der Grundlage einer Sonderauswertung der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung 1995, die Erwerbs- und Einkommenssituation der relevanten Frauengruppen. Es wird deutlich, dass vor allem bei den geschiedenen Personen der Anteil derjenigen Frauen, welche vollzeitlich arbeiten, bereits sehr hoch ist (rund 60 Prozent).¹³ Dementsprechend liegen der Erwerbseinkommen auch höher als bei den verwitweten Frauen. Es zeigt sich aber auch, dass bei den geschiedenen Frauen der Anteil des Erwerbseinkommens am Haushaltseinkommen deutlich höher ist.

Wir müssen für die weitere Arbeit eine Annahme darüber treffen, wann die Reduktion des Haushaltseinkommens nicht mehr toleriert wird. Wir gehen davon aus, dass überall dort, wo die Streichung der Rente das Haushaltseinkommen um mehr als 15 Prozent senkt, die Reduktion als nicht tolerabel eingeschätzt wird. Der Wert von 15 Prozent ist rein arbiträr und lässt sich nicht weiter begründen. In der Folge gehen wir weiter davon aus, dass diese Haushalte versuchen werden, ihre Einkommen zu erhöhen.

¹³ Wir gehen von der Annahme aus, dass die Wohnsituation von geschiedenen Frauen und geschiedenen Frauen, deren ehemaliger Ehemann verstorben ist, stark vergleichbar sind.

Tabelle 10: Beschreibung der Arbeits- und Wohnsituation der erwerbstätigen Frauen (SAKE95)

Altersgruppen	Betroffenengruppen				Total
	Verwitwet Mit Kindern	Ohne Kinder	Geschieden mit Kindern	Geschieden ohne Kinder	
Betroffene Frauen (BSV-Daten)	15321	23579	538	1048	40487
Zahl der Frauen in der SAKE95	6407	13032	13380	40029	72849
Ø-Beschäftigungsgrad	58%	68%	86%	84%	79%
Unter 20%	9%	2%	2%	2%	2%
20% bis 49%	29%	15%	1%	8%	10%
50% bis 69%	14%	35%	17%	14%	18%
70% bis 89%	30%	15%	20%	15%	17%
90% bis 100%	19%	33%	60%	62%	52%
Ø-Betriebszugehörigkeit in Jahren	12 Jah.	11 Jah.	9 Jah.	10 Jah.	10 Jah.
Anteil mit einem Haushaltseinkommen über 113'000 Franken	18%	3%	11%	13%	12%
Ø-Erwerbseinkommen (1)	38247	38105	55366	60011	53'325
Ø-Haushaltseinkommen (2)	151448	62444	81940	79039	82'013
(1) von (2) (*)	29%	54%	60%	74%	64%

Quelle: eigene Berechnung mit dem BSV-Datensatz und SAKE95;

Anmerkungen: (*) Aus den Angaben (1) und (2) lässt sich der Prozentsatz nicht direkt berechnen, weil es sich bei der Einkommensverteilung um eine linksschiefe Verteilung handelt.

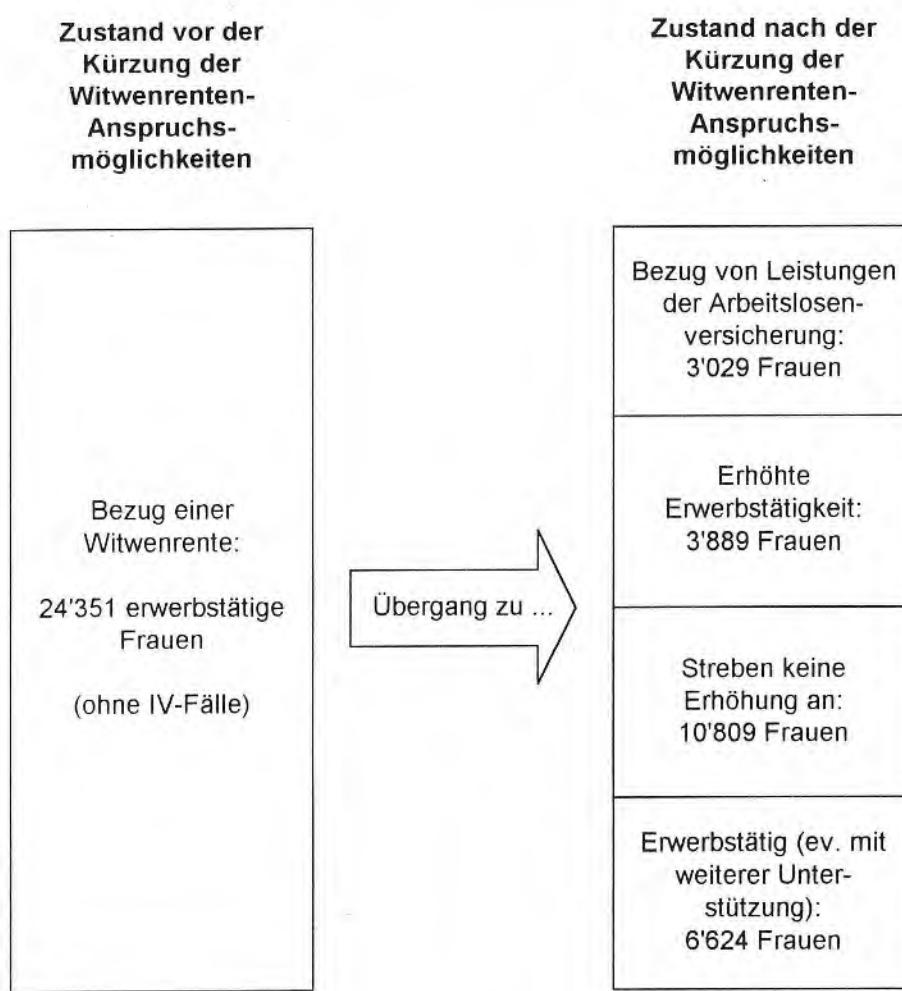
Bei einer durchschnittlichen jährlichen Witwenrente von rund 17'000 Franken bedeutet das entwickelte Kriterium, dass alle betroffenen Personen, welche in einem Haushalt leben, der weniger als 113'000 Franken Einkommen aufweist, die Erwerbstätigkeit erhöhen möchten. Tabelle 10 zeigt, dass über alle betroffenen Haushalte hinweg nur etwa 12 Prozent der Haushalte ein höheres Haushaltseinkommen haben. Dies erstaunt nicht, wenn wir wissen, dass rund 70 Prozent der betroffenen Frauen alleine leben.

Analysieren wir nun zuerst, was im ersten Kalenderjahr nach der Einführung der Anspruchskürzungen geschehen würde. Insgesamt dürften 15'657 von 24'351 erwerbstätigen Personen versuchen, den Beschäftigungsgrad zu erhöhen. 6'863 Personen arbeiten bereits vollzeitlich und 12 Prozent der verbleibenden Personen (1'831 Personen) haben ein Haushaltseinkommen über 113'000 Franken. Bei einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 58 Prozent (ohne Berücksichtigung der Personen, welche 100 Prozent arbeiten), kann davon ausgegangen werden, dass im Durchschnitt eine Erhöhung von 58 Prozent auf 80 Prozent angestrebt wird. Somit ergibt sich eine von 15'657 Personen angestrebte Erhöhung des Arbeitsangebotes um 4'465 Vollzeitstellen.

Analog zu den Annahmen bei den nicht-erwerbstätigen Frauen gehen wir davon aus, dass es nur 20 Prozent der Frauen gelingt, ihren Beschäftigungsgrad tatsächlich zu erhöhen. Wir

nehmen an, dass sie sich im ersten Kalenderjahr als teilzeiterwerbslos auf dem Arbeitsamt melden.¹⁴

Abbildung 9: Auswirkungen der Kürzung der Rentenansprüche auf die vormals erwerbstätigen Frauen



bestand5.vsd

Quelle: Eigene Darstellung

Wie sieht die Situation nun aber in einem beliebigen Jahr nach der Einführung aus? Gemäss den Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen wären pro Jahr maximal 5'901 ALV-Jahre von erwerbstätigen Frauen möglich. 6'624 Frauen (12'525 minus 5'901 Frauen) werden somit auf den Zustand 4 (ehemalige ALV-Bezügerinnen) verwiesen. Wenn wir die entwickelten Kriterien auf die 5'901 Personen an, so resultieren 3'029 mit Zustand 3 (beziehen ALV-Taggelder als Teilzeiterwerbslose), 757 mit Zustand 5 (erwerbstätig)

¹⁴ Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Einkommenserhöhung nicht notwendigerweise durch die von der Rentenkürzung betroffene Person erfolgen muss.

und 2'115 mit Zustand 6 (streben keine Erwerbstätigkeit an).¹⁵ **Abbildung 9** zeigt die Bilanz für alle 24'351 Frauen, welche bei der Verwitwung erwerbstätig sind und den Witwenrentenanspruch verlieren würden.

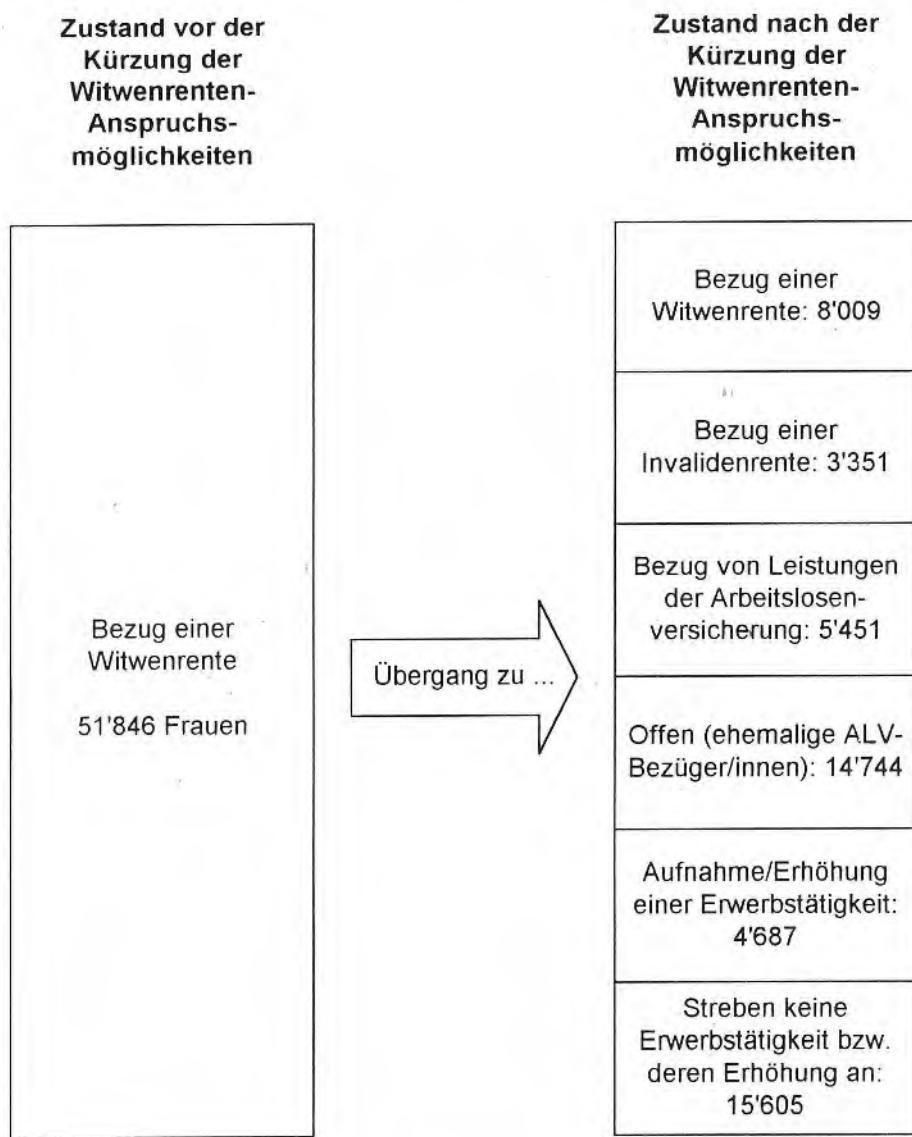
Übersicht über die Wirkungen auf die nicht-erwerbstätigen, erwerbslosen und erwerbstätigen betroffenen Frauen zusammen

Die **Abbildung 10** fasst die recht komplizierten und differenzierten Auswirkungen auf die nicht-erwerbstätigen und erwerbstätigen Frauen zusammen. In einem beliebigen Jahr nach der Einführung der Anspruchskürzungen würden also von den 51'846 Frauen, welche nach dem alten Recht Anspruch auf eine Witwenrente gehabt hätten (geordnet nach der Häufigkeit),

- 30 Prozent keinen Ersatz des Witweneinkommens benötigen, weil sie mit neuen Partnern zusammenleben bzw. diese über hohes Einkommen verfügen (Zustand 6),
- 28 Prozent in einer offene Situation stehen, weil sie die Ansprüche auf ALV-Taggelder bereits eingelöst haben (Zustand 4),
- 21 Prozent eine Rente beziehen (15 Prozent eine Witwen- und 6 Prozent eine IV-Rente; Zustände 1 und 2),
- 11 Prozent Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen (Zustand 3) und
- 9 Prozent einen neuen Job finden bzw. den bestehenden Beschäftigungsgrad erhöhen (Zustand 5).

¹⁵ Abbildung 14 im Anhang zeigt die Aufteilung graphisch.

Abbildung 10: Auswirkungen der Kürzung der Rentenansprüche auf die vormals nicht-erwerbstätigen bzw. erwerbstätigen Frauen



bestand& vsd

Quelle: Eigene Darstellung

3.4. Auswirkungen auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Ausgaben

Entsprechend der hohen Anzahl betroffener Frauen fallen auch die Ausgabenreduktionen für die AHV aus: In der Schweiz alleine werden weniger Leistungen im Wert von 668 Millionen Franken ausbezahlt.¹⁶ Dazu kommen im Ausland noch 118 Millionen Franken. Die grösste Reduktion erfolgt bei den verwitweten Frauen ohne Kinder.

Tabelle 11: Reduktion der Ausgaben der AHV aufgrund der Reduktion der Anspruchsmöglichkeiten für Witwenrenten – nach Betroffenengruppen (in Millionen Franken)

	Betroffenengruppen				Total	
	Verwitwet		Geschieden			
	Mit Kindern	Ohne Kinder	mit Kindern	ohne Kinder		
Reduktion in der Schweiz	252	389	9	18	668	
Reduktion im Ausland	59	58	0,3	0,6	118	
Total Ausgabenreduktion	311	447	9	18	786	

Quelle: BSV-Datensatz und eigene Berechnungen

Einnahmen

In Abschnitt 3.3. wurde geschätzt, dass 798 Personen eine Stelle finden (489 Vollzeitstellen) bzw. 3'889 ihren Beschäftigungsgrad erhöhen können (1'110 Vollzeitstellen). Dies entspricht umgerechnet insgesamt 1'599 Vollzeitstellen. Der durchschnittliche Vollzeitlohn beträgt für die hier betrachteten Personengruppen 67'457 Franken (SAKE95). Somit ergibt sich ein zusätzliches jährlichen AHV-Lohnvolumen von 108 Millionen Franken.

Der AHV-Abgabesatz beträgt derzeit 8,4 Prozent. Somit kann die AHV mit 9,1 Millionen Franken Mehreinnahmen rechnen.

¹⁶ Bei den in diesem Abschnitt wiedergegebenen Zahlen wurden die notwendigen Kürzungen durch den Übergang zum Splittingsystem nicht berücksichtigt. Die Renten müssten mit dem Faktor 0,997 (Frauen mit Gutschriften) bzw. 0,963 (Frauen ohne Gutschriften) multipliziert werden.

Gesamtwirkung

Insgesamt wird die AHV (ohne Ergänzungsleistungen) auf der Ausgabenseite um 786 Millionen Franken entlastet. Gleichzeitig ergeben sich 9,1 Millionen Franken Mehreinnahmen, so dass die Gesamtentlastung des AHV-Finanzhaushaltes 795 Millionen Franken beträgt.

3.5. Auswirkungen auf die Invalidenversicherung (IV)

Ausgangslage

Invalide Witwenrentenbezügerinnen, welche ihren Anspruch verlieren, beziehen nach der Aufhebung eine Invalidenrente. Allerdings hat sich die Berechnungsgrundlage verändert: bei der ursprünglichen Invalidisierung war das Fraueneinkommen für die Berechnung der Rentenhöhe relevant. Durch die Verwitwung veränderte sich nach altem Recht erstens die Berechnungsgrundlage hin zum Ehepaareinkommen (nach neuem Recht kommt ein Aufschlagssatz zur Anwendung). Zweitens hatten die teilinvaliden Frauen Anspruch auf eine volle Rente. Die Streichung der Witwenrente hat keinen Einfluss auf die Verbesserung der Berechnungsgrundlagen der verwitweten IV-Rentenerinnen. Somit haben nur die teilinvaliden Frauen mit einer im Vergleich zur Witwenrente tieferen Rente zu rechnen. Die vollinvaliden Frauen beziehen nach wie vor die gleiche (volle) Rente.

Ausgaben

Die Witwenrentenausgaben belaufen sich für die 4'096 von der Streichung betroffenen Frauen (3'351 im Inland, 745 im Ausland) auf 71 Millionen Franken.¹⁷ Der gewichtete Invaliditätsgrad beträgt 82 Prozent (BSV 1997, 220). Es können demnach 18 Prozent der Ausgaben im Übergang zu den einfachen Invalidenrenten (auf neuer Berechnungsbasis) eingespart werden. Dies führt im Inland zu 11,8 Millionen und im Ausland zu 0,9 Million Franken Einsparungen.¹⁸

¹⁷ Bei den in diesem Abschnitt wiedergegebenen Zahlen wurden die notwendigen Kürzungen durch den Übergang zum Splittingsystem nicht berücksichtigt. Die Renten müssen mit dem Faktor 0,997 (Frauen mit Gutschriften) bzw. 0,963 (Frauen ohne Gutschriften) multipliziert werden.

¹⁸ Interessanterweise ergibt sich die genau gleiche Grösse von Einsparungen, wenn man die durchschnittliche Differenz zwischen Witwen- und einfacher Invalidenrente mit der Zahl der invaliden Witwen multipliziert.

Einnahmen

In Abschnitt 3.3. wurde geschätzt, dass 798 Personen eine Stelle finden (489 Vollzeitstellen) bzw. 3'889 ihren Beschäftigungsgrad erhöhen können (1'110 Vollzeitstellen). Dies entspricht umgerechnet insgesamt 1'599 Vollzeitstellen. Der durchschnittliche Vollzeitlohn beträgt für die hier betrachteten Personengruppen 67'457 Franken (SAKE95). Somit ergibt sich ein zusätzliches jährliches AHV-Lohnvolumen von 108 Millionen Franken.

Der IV-Abgabesatz beträgt derzeit 1,4 Prozent. Somit kann die AHV mit 1,2 Millionen Franken Mehreinnahmen rechnen.

Gesamtwirkung

Insgesamt wird die IV (ohne Ergänzungsleistungen) auf der Ausgabenseite um 12,8 Millionen Franken entlastet. Gleichzeitig ergeben sich 1,2 Millionen Franken Mehreinnahmen, so dass die Gesamtentlastung des IV-Finanzhaushaltes 14,0 Millionen Franken beträgt.

3.6. Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen (EL)

Ausgaben

Vor der Anspruchskürzung bezogen 795 Frauen (774 nicht invalide und 21 invalide) Ergänzungsleistungen. Dies entspricht einem Anteil von 1 Prozent am Total der Witwenrentenbezügerinnen. Wir gehen davon aus, dass nach der Kürzung die invaliden Frauen mit Ergänzungsleistungen den Einkommensrückgang über die EL ausgeglichen bekommen. Somit ergibt sich folgende Situation:

- **Nicht invalide Frauen:** Hier ergeben sich Ersparnisse von 3,9 Millionen Franken.
- **Invalide Frauen mit Ergänzungsleistungen:** Wir gehen davon aus, dass die Ergänzungsleistungen nicht reduziert werden, obschon der Anspruch für die Witwenrente dahinfällt. Im Gegenteil: es ergeben sich Mehrausgaben in der Höhe der Differenz zwischen der Witwenrente und der einfachen Invalidenrente. Die Differenz beträgt pro betroffener Person und Jahr im Durchschnitt 5'398 Franken. Somit ergeben sich für die EL Mehrausgaben von 113'358 Franken.

Gesamthaft sinken somit die Ausgaben für die EL um 3,8 Millionen Franken.

Einnahmen

Die Ergänzungsleistungen werden über die öffentlichen Haushalte finanziert. Die Auswirkungen auf die Staatshaushalte werden in Abschnitt 3.10. diskutiert.

3.7. Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung (ALV)

Ausgaben

Bei den Auswirkungen auf die Ausgabenseite der ALV muss wiederum zwischen den vor der Kürzung der Anspruchsmöglichkeiten erwerbstätigen und den nicht erwerbstätigen Frauen unterschieden werden. Wiederum werden die invaliden Frauen von der Betrachtung ausgeschlossen.¹⁹

Vor der Anspruchskürzung nicht erwerbstätige Frauen

In Abschnitt 3.3. haben wir geschätzt, dass sich in einem beliebigen Jahr nach der Einführung der Kürzungen der Anspruchsbedingungen jährlich 2'422 Personen Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen möchten. Wir nehmen an, dass sie in der relevanten zwei Jahren vor der Anmeldung keine halbjährige Beitragszeit aufweisen. Verständlicherweise ist in der Arbeitslosenversicherung der Wegfall der Witwenrente nicht explizit geregelt. Es stellt sich somit die Frage, ob dieser Umstand nicht unter anderen Tatbeständen subsumiert werden kann. Unseres Erachtens, müsste dazu vor allem Artikel 14 Absatz 2 AVIG beigezogen werden.²⁰ Gemäss diesem Artikel sind Personen, die wegen Trennung oder Scheidung ihrer Ehe, wegen Invalidität oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern, von der Erfüllung der Beitragszeit befreit. Diese Regel gilt nicht,

¹⁹ Es ist vorstellbar, dass Bezügerinnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, in die Schweiz zurückkehren. Artikel 14 Absatz 3 AVIG eröffnet für diese Personen die Möglichkeit, Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu beziehen. Da keine Anhaltspunkte darüber bestehen, in welchem Ausmass diese Rückwanderung erfolgen könnte, können diese Mehrausgaben nicht geschätzt werden.

²⁰ Artikel 13 Absatz 2bis AVIG regelt den Fall von Personen, die wegen Erziehungsaufgaben mit Kindern unter 16 Jahren keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnten, sofern sie im Anschluss an die Erziehungsperiode aufgrund einer wirtschaftlichen Zwangslage, welche vom Bundesrat näher definiert wird, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen müssen. Die Kinder der von der Kürzung betroffenen Frauen sind per Definition über 18 Jahre alt. Ohne eine vorschnelle rechtliche Beurteilung vorzunehmen, ist es schwer vorstellbar, dass diese Frauen gestützt auf Artikel 13 Absatz 2bis AVIG Leistungen beziehen können.

wenn das betreffende Ereignis mehr als ein Jahr zurückliegt. Es ist gut vorstellbar, dass der Wegfall einer Witwenrente dem Wegfall einer Invalidenrente gleichgestellt werden könnte.

Für die Berechnungen der Mehrausgaben gehen wir davon aus, dass aufgrund von Artikel 14 Absatz 2 tatsächlich alle nicht erwerbstätigen Bezügerinnen, welche eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen und sich auf den Arbeitsamt melden, Anspruch auf Leistungen haben. Je nach Ausbildungsstand schwankt das fiktive Lohneinkommen zwischen 102 Franken und 153 Franken pro Tag. Wir nehmen einen mittleren Wert von rund 125 Franken an. Der Taggeldanspruch beträgt 79,2 Prozent des fiktiven Lohneinkommens (ab 1998 wiederum 80 Prozent). Die Wartezeit von 10 Tagen wird vernachlässigt. Auf ein Jahr umgerechnet ergeben sich somit Taggeldkosten pro Person von 25'740 Franken. Dazu kommen Sozialversicherungsbeiträge, so dass sie Gesamtkosten von ca. 27'000 Franken ergeben dürften. Auf alle jährlich betroffenen nicht erwerbstätigen Frauen hochgerechnet (2'422 Frauen, 1'421 Vollzeitstellen) ergibt dies jährliche Mehrausgaben von 38 Millionen Franken.

Vor der Anspruchskürzung erwerbstätige Frauen

Abschnitt 3.3. hat gezeigt, dass jährlich 3'029 Personen, welche versuchen werden, ihren Beschäftigungsgrad zu erhöhen, nicht reüssieren werden. Diese Frauen haben ein Vollzeitstellenvolumen von 867 Stellen nachgefragt. Die betroffenen Frauen haben einen durchschnittlichen Stundenlohn von 33,29 Franken (SAKE95). Analog zu den Überlegungen bei den nicht-erwerbstätigen Frauen ergeben sich somit Mehrkosten für die ALV von 52 Millionen Franken.

Einnahmen

In Abschnitt 3.3. wurde geschätzt, dass 798 Personen eine Stelle finden (489 Vollzeitstellen) bzw. 3'889 ihren Beschäftigungsgrad erhöhen können (1'110 Vollzeitstellen). Dies entspricht umgerechnet insgesamt 1'599 Vollzeitstellen. Der durchschnittliche Vollzeitlohn beträgt für die hier betrachteten Personengruppen 67'457 Franken (SAKE95). Somit ergibt sich ein zusätzliches jährliches AHV-Lohnvolumen von 108 Millionen Franken.

Der ALV-Abgabesatz beträgt derzeit 3,0 Prozent. Somit kann die ALV mit 3,2 Millionen Franken Mehreinnahmen rechnen.

Gesamtwirkung

Insgesamt wird die ALV auf der Ausgabenseite, allerdings auf der Grundlage von verschiedenen starken Annahmen, jährlich um 91 Millionen Franken mehr belastet. Gleichzeitig ergeben sich 3,2 Millionen Franken Mehreinnahmen. Insgesamt wird die ALV dadurch jährlich um 87 Millionen Franken mehr belastet.

3.8. Auswirkungen auf die Sozialhilfe

Ausgaben

In Abschnitt 3.3. haben wir angenommen, dass eine bestimmte Zahl von Personen aufgrund der Rentenstreichung eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. den bestehenden Beschäftigungsgrad erhöhen muss. Nicht alle werden dies können. Somit haben wir weiter angenommen, dass sich diese Personen auf dem Arbeitsamt melden und auch Anspruch auf Arbeitslosentaggelder haben (aufgrund von Artikel 14 Absatz 2 AVIG). In einem beliebigen Jahr nach der Einführung der Kürzungen können somit folgende drei Zustände unterschieden werden: (1) Bezieht ALV-Taggelder im ersten Jahr, (2) Bezieht ALV-Taggelder im zweiten Jahr und (3) hat den Bezug der ALV-Taggelder bereits ausgeschöpft. Unsere Schätzungen haben ergeben, dass 8'120 nicht-erwerbstätige Frauen und 6'624 erwerbstätige Frauen diesem dritten Fall zuzuordnen sind. Wie viele Personen werden in welchem Ausmass von der Sozialhilfe unterstützt werden? Wir wollen für die Beantwortung dieser Frage zwischen nicht-erwerbstätigen und erwerbstätigen Frauen unterscheiden. Es sei an dieser Stelle aber bereits darauf hingewiesen, dass die Grundlagen der Annahmen nicht sehr robust sind.

Vor der Anspruchskürzung nicht erwerbstätige Frauen

8'120 (vor allem ältere) Frauen werden in einem beliebigen Jahr nach der Einführung ALV-Taggelder bezogen haben. Im BSV-Datensatz können wir für jede Frau berechnen, wie weit sie unter die Richtlinien der SKOS fallen würde. Im Durchschnitt sind dies rund 22'000 Franken.²¹ Wir weisen allerdings noch einmal darauf hin, dass wir keine Angaben über das Nichterwerbseinkommen haben. Andere Haushaltsmitglieder sind per Definition nicht vorhanden (und somit auch keine diesbezüglichen Erwerbseinkommen).

Wir sind gezwungen, eine Annahme darüber zu treffen, wie viele Frauen Sozialhilfeunterstützungen beantragen werden. Wir müssen noch einmal darauf hinweisen, dass es – wie bei den Ausgesteuerten auch (vgl. Aeppli 1996) – denkbar ist, dass die Frauen auch nach zwei Jahren Taggeldbezug eine Arbeit finden. Allerdings stehen die Witwen im Durchschnitt relativ kurz vor der Pensionierung, so dass letzteres vernachlässigt werden kann. Für eine höhere Rate der Unterstützung spricht der Umstand, dass die Verwitwung im Vergleich mit anderen möglichen Ursachen für den Sozialhilfeleistungsbezug ein gesellschaftlich wenig stigmatisiertes Risiko darstellt (daher auch die Lösung im Rahmen der Sozialversicherungen). Für eine tiefere Rate sprechen die neueren Armutsstudien, die teilweise Dunkelziffern von 70 bis 80 Prozent ausweisen (vgl. beispielsweise Ulrich/Binder 1993). Wir nehmen an, dass sich 40 Prozent der Frauen auf dem Sozialamt melden (3'248 Frauen). Es entstehen jährlich Mehrkosten von 71 Millionen Franken.

Vor der Anspruchskürzung erwerbstätige Frauen

6'624 alleinlebende Frauen können ihren Beschäftigungsgrad nicht aufstocken und haben bereits zwei Jahre lang ALV-Taggelder bezogen. Von ihnen leben aber nach der Rentenkürzung nur 38 Prozent (2'510 Frauen) unterhalb der SKOS-Richtlinien, weil sie auf ein entsprechendes Erwerbseinkommen zurückgreifen können. Im Durchschnitt liegen die betroffenen Frauen rund 10'000 unter den SKOS-Ansätzen.²² In Analogie zu den nicht-erwerbstätigen Frauen nehmen wir an, dass sich ebenfalls 40 Prozent der Frauen, welche unter den SKOS-Grenzen leben, auf dem Sozialamt melden (1'004 Frauen). Es würden somit jährlich Mehrkosten von 10 Millionen Franken entstehen.

Einnahmen

Die Sozialhilfeleistungen werden über die öffentlichen Haushalte finanziert. Die Auswirkungen auf die Staatshaushalte werden in Abschnitt 3.10. diskutiert.

²¹ Gerade hier spielt es eine Rolle, dass wir über keine individuellen Angaben hinsichtlich der Renten aus der beruflichen Vorsorge und der Unfallversicherung verfügen (vgl. Fussnote 6).

²² Vgl. Fussnote 21.

3.9. Auswirkungen auf die Einnahmen anderer Sozialversicherungen

Die Frauen, welche neu eine Stelle finden oder ihren Beschäftigungsgrad erhöhen können, beeinflussen natürlich alle Sozialversicherungen, welche sich direkt über Lohnsummenprozente finanzieren. Es sind dies die AHV, IV, ALV und EO. Die AHV, IV und ALV wurde schon betrachtet. Für die EO resultieren bei 108 Millionen zusätzlichem Lohnvolumen 0,3 Millionen Franken Mehreinnahmen bei den Beiträgen. Für die berufliche Vorsorge ergibt sich bei einem Satz von 14 Prozent für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen eine zusätzliche Beitragssumme von 15 Millionen Franken.

3.10. Auswirkungen auf den Staatshaushalt

Ausgaben

Veränderungen bei den Sozialversicherungen verursachen innerhalb des Systems Sozialversicherungen-Wirtschaft-Staat mehrere Anpassungswellen, die sich gegenseitig auslösen (vgl. dazu Spycher 1997, Kapitel 5). Im vorliegenden Rahmen steht die erste Anpassungswelle im Vordergrund. Sie beantwortet die Fragen nach den unmittelbaren Auswirkungen auf die Finanzhaushalte der Sozialversicherungen und auf den Arbeitsmarkt. Der Staatshaushalt wird dabei nur indirekt über den Arbeitsmarkt auf der Einnahmeseite beeinflusst. Dennoch wollen wir hier kurz skizzieren, wie in weiteren Anpassungswellen die Ausgabeseite des Staates sich verändern kann:

- Die öffentliche Hand finanziert rund 20 Prozent der AHV-Ausgaben (IDA FISO 1996, 19f.). Bei 786 Millionen Reduktion der Ausgaben, ergeben sich Einsparungen für Bund und Kantone von 157 Millionen Franken.
- Die öffentliche Hand finanziert rund 50 Prozent der IV-Ausgaben (IDA FISO 1996, 26). Bei netto 12,8 Millionen Franken Reduktion der Ausgaben, ergeben sich Einsparungen für Bund und Kantone von 6,4 Millionen Franken.
- Die **Ergänzungsleistungen** werden vollständig aus öffentlichen Geldern bestritten. Die entsprechenden Einsparungen von 3,8 Millionen Franken bewirken somit direkt gleich grosse Ausgabenreduktionen der öffentlichen Haushalte.

- Bei der **Arbeitslosenversicherung** verpflichtet das Gesetz den Bund, während ausserordentlichen Zeiten (Ausgaben grösser als Einnahmen oder Schulden des Fonds) nicht rückzahlbare Beiträge in der Höhe von max. 5 Prozent der jährlichen Ausgaben der ALV zu leisten. Da die Ausgaben insgesamt um 87 Millionen Franken zunehmen dürften, nimmt der Bundesbeitrag um 4,4 Millionen Franken zu.
- Die **Sozialhilfeleistungen** werden wie die Ergänzungsleistungen vollständig von der öffentlichen Hand bezahlt. Die entsprechenden Mehrkosten von 81 Millionen Franken bewirken somit direkt gleich grosse Mehrausgaben der öffentlichen Haushalte.

Einnahmen

In Abschnitt 3.3. wurde geschätzt, dass 798 Personen eine Stelle finden (489 Vollzeitstellen) bzw. 3'889 ihren Beschäftigungsgrad erhöhen können (1'110 Vollzeitstellen). Dies entspricht umgerechnet insgesamt 1'599 Vollzeitstellen. Der durchschnittliche Vollzeitlohn beträgt für die hier betrachteten Personengruppen 67'457 Franken (SAKE95). Somit ergibt sich ein zusätzliches jährliches AHV-Lohnvolumen von 108 Millionen Franken. Dazu kommt das neu entstehende, ebenfalls zu versteuernde Rentenvolumen aus der Arbeitslosenversicherung. Es beträgt 91 Millionen Franken (ohne Sozialversicherungsbeiträge).

Die durchschnittliche Steuerlast betrug 1990 beim Bund 1,77 Prozent des Haushaltseinkommens, bei den Kantonen 9,54 Prozent (Verbrauchserhebung 1990). Die zusätzlichen Steuereinnahmen dürften sich somit auf rund 22 Millionen Franken belaufen (4 Millionen Bund, 19 Millionen Kantone).

Die Schätzung dürfte die zusätzlichen Steuereinnahmen eher überschätzen, weil durchschnittliche Steuersätze verwendet wurden, die betrachteten Haushalte aber eher einkommensschwach sind.

4. Zusammenstellung der Auswirkungen (Hauptvariante)

Tabelle 12 stellt die Auswirkungen der ersten Anpassungswelle an die Streichung bestimmter Anspruchsmöglichkeiten für Witwenrenten und die Hauptvariante dar. Insgesamt können über alle Sozialversicherungszweige hinweg 660 Millionen Franken eingespart werden. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass es sich trotz der genauen Berechnung auf «Franken und Rappen» um eine Schätzung einer Größenordnung von Einsparungen handelt. Dies ergibt sich daraus, dass in vielen Bereichen mehr oder weniger starke Annahmen getroffen werden mussten.

Der Staatshaushalt wird überdies mit 22 Millionen Franken Mehreinnahmen entlastet.

Tabelle 12: Auswirkungen der Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen zwischen Männer und Frauen auf den Finanzhaushalt der Sozialversicherungen (in Millionen Franken) - Hauptvariante

	Leistungen (A)	Beiträge (B)	Gesamtwirkung
Alters- und Hinterlassenenversicherung	-786	-9	-795
Invalidenversicherung	-13	-2	-14
Ergänzungsleistungen	-4		-4
Arbeitslosenversicherung	91	-3	87
Berufliche Vorsorge		-15	-15
Erwerbsersatz		-0,3	-0,3
Sozialhilfe	81		81
Total	-630	-29	-660

Anmerkungen: (A) ein negatives Vorzeichen bedeutet ein Rückgang der Ausgaben für Leistungen; (B) ein negatives Zeichen bedeutet eine Zunahme der Beiträge

Quelle: Eigene Berechnung

Finanzielle Auswirkungen

Wo liegen die Hauptgründe dafür, dass die Ausgabenreduktionen in der AHV, IV und EL nicht zu gleich grossen Ausgabenzunahmen bei der ALV und der Sozialhilfe führen?

- Je nach Witwengruppe kann davon ausgegangen werden, dass zwischen 17 und 40 Prozent der Betroffenen nicht versuchen werden, den Einkommensausfall zu kompensieren. Zwei Gründe dürften dafür ausschlaggebend sein: (1) Diese Frauen leben alle mit anderen erwachsenen Personen zusammen und können daher auf andere Einkom-

mensquellen zurückgreifen, (2) das durchschnittliche Lebensalter ist bereits so hoch, dass die Aussichten auf dem Arbeitsmarkt als pessimistisch beurteilt werden müssen.

- Wir nehmen an, dass 20 Prozent derjenigen Personen, welche eine Stelle neu besetzen bzw. welche ihren Beschäftigungsgrad erhöhen möchten, dies auch tatsächlich können. Dies entspricht per Annahme einer Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Lohnsumme und einer Ausdehnung der Zahl der Beschäftigten. Wir haben angenommen, dass diese Personen ihren Lebensunterhalt autonom bestreiten. Im Rahmen der Sensitivitätsanalyse überprüfen wir diese Annahme (vgl. Kapitel 5).
- Nicht alle Frauen, die auf Sozialhilfe- oder Arbeitslosenunterstützung angewiesen sind, werden diese auch beantragen. Sie werden, wie dies bsp. Aeppli (1996) für die Langzeiterwerbslosen nachweist, ihre Ausgaben stark reduzieren und ihren Lebensunterhalt mit der Unterstützung des sozialen Umfeldes bestreiten. Wir haben angenommen, dass sich nur 40 Prozent der Frauen, welche ihre ALV-Taggelder bereits bezogen haben, auf dem Sozialamt melden werden.
- Die Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe sind nicht sehr viel höher als die Witwenrenten (zwischen 5'000 und 6'000 Franken pro Jahr). Hauptgrund dafür ist der Umstand, dass der durchschnittliche Beschäftigungsgrad, der angestrebt wird, bei 79 Prozent liegt.

Soziale Auswirkungen

Vom Wegfall der Rente sind 82,5 Prozent aller Bezügerinnen, insgesamt 63'861 Frauen betroffen. Man muss davon ausgehen, dass dieser Wegfall unmittelbar nach seiner Einführung in den allermeisten Fällen zu einer markanten Veränderungen der Lebensführung führt. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die durchschnittliche Bezugsdauer heute 8,4 Jahre beträgt. Somit haben sich diese Frauen und ihre Angehörigen an dieses Einkommen gewöhnt. Es drängt sich daher auf, für die Generation, welche bereits Witwenrenten bezieht, günstige Übergangsregelungen zu finden.

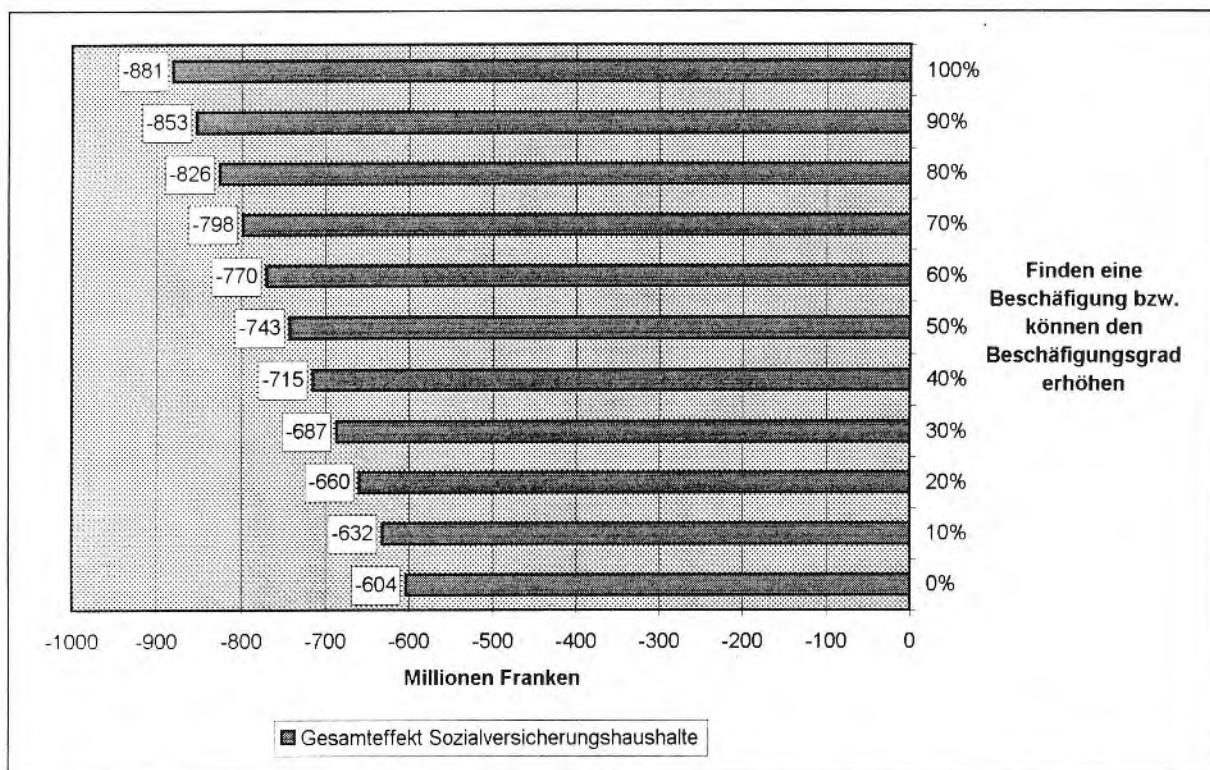
Einige Jahre nach der Streichung der Rentenansprüche ergeben sich andere Konstellationen als unmittelbar nach der Einführung: Frauen/Männer ohne Kinder und Frauen/Männer mit Kinder über 18 Jahren erhalten unmittelbar nach der Verwitwung keine Rentenleistungen (mehr). Sie sind also unmittelbar nach dem eingetretenen Ereignis darauf angewiesen, sich ein Ersatzeinkommen zu organisieren. Dies dürfte vor allem für die in diesem Zeitpunkt nicht erwerbstätigen Personen zu einer grossen Belastung werden. Es wäre daher zu prüfen, ob

nicht für eine erste Zeit nach der Verwitwung ein Ersatzeinkommen, welches rasch und administrativ einfach zur Auszahlung kommen könnte, vorgesehen werden müsste.

5. Sensitivitätsanalyse

Für die Durchführung der Berechnungen mussten an verschiedenen Stellen Annahmen getroffen werden. Die hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wichtigste Annahme wurde bei den Konsequenzen für den Arbeitsmarkt eingeführt: in der Hauptvariante gingen wir davon aus, dass 20 Prozent der Witwen, welche eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. eine bestehende Erwerbstätigkeit erweitern möchten, dies auch tatsächlich können. Im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse wurde überprüft, wie sich die Ergebnisse in Abhängigkeit dieser Annahme entwickeln. **Abbildung 11** macht deutlich, dass die Gesamtwirkungen auf die Sozialversicherungshaushalte zwischen 600 und 880 Millionen Franken variieren können.

Abbildung 11: Auswirkungen der Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen zwischen Männern und Frauen auf den Finanzhaushalt der Sozialversicherungen (in Millionen Franken) – Sensitivitätsanalyse



Quelle: eigene Berechnungen

Allerdings sind nicht alle in Abbildung 11 wiedergegebenen Varianten gleich wahrscheinlich. In der Hauptvariante sind wir von 20 Prozent ausgegangen. Abweichungen sind eher nach unten zu erwarten. Für die Variante «0 Prozent» wird nachfolgend die ganze Auswirkungstabelle wiedergegeben (**Tabelle 13**). Es fällt auf, dass auf der Beitragsseite keine zusätzlichen Einnahmen mehr anfallen. Dies ist zu erwarten, wenn kein Beschäftigungseffekt mehr angenommen wird. Weiter erhöhen sich die Ausgaben für die Arbeitslosenversicherung und die

Sozialhilfe. Die Entlastung des Staatshaushaltes geht von 22 Millionen auf 12 Millionen Franken zurück.

Tabelle 13: Auswirkungen der Angleichung der Anspruchsvoraussetzungen zwischen Männer und Frauen auf den Finanzhaushalt der Sozialversicherungen (in Millionen Franken) – Sensitivitätsvariante «0 Prozent»

	Leistungen (A)	Beiträge (B)	Gesamtwirkung
Alters- und Hinterlassenenversicherung	-786	0	-786
Invalidenversicherung	-13	0	-13
Ergänzungsleistungen	-4		-4
Arbeitslosenversicherung	107	0	107
Berufliche Vorsorge		0	0
Erwerbsersatz		0	0
Sozialhilfe	92		92
Total	-604	0	-604

Anmerkungen: (A) ein negatives Vorzeichen bedeutet ein Rückgang der Ausgaben für Leistungen; (B) ein negatives Zeichen bedeutet eine Zunahme der Beiträge

Quelle: Eigene Berechnung

6. Literaturverzeichnis

- Aeppli Daniel (1996): Die Situation der Ausgesteuerten, *Die Volkswirtschaft* 1, 96.
- BFS (1997): *Die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung. Kommentierte Ergebnisse und Tabellen 1996.*
- BSV (1997): Renten der AHV und IV.
- IDA FISO (1996): Bericht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen. Herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen.
- Ulrich Werner und Johann Binder (1993): Armut erforschen: eine einkommens- und lebenslagenbezogene Untersuchung im Kanton Bern (im Druck, Verlag Seismo Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen, Zürich 1996).
- Spycher Stefan (1997): Auswirkungen von Regelungen des AHV-Rentenalters auf die Sozialversicherungen, den Staatshaushalt und die Wirtschaft. Im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

7. Anhang

Tabelle 14: Die Wohnsituationen der nicht-erwerbstätigen verwitweten und geschiedene Frauen ohne Kinder über 45 Jahren (VZ90)

Alter	1-Personen-Haushalt	Konsensual-PaarHH	Einzelpers. mit Eltern	Nichtfamilien-Haushalte	Übrige	Total
Verwitwete Frauen ohne Kinder über 45						
45 bis 49	427	172	24	43	90	756
59 bis 54	1297	385	33	126	194	2035
55 bis 61	7550	1010	120	533	899	10112
Total	9274	1567	177	702	1183	12903
45 bis 49	3%	1%	0%	0%	1%	6%
59 bis 54	10%	3%	0%	1%	2%	16%
55 bis 61	59%	8%	1%	4%	7%	78%
Total	72%	12%	1%	5%	9%	100%
Geschiedene Frauen ohne Kinder über 45						
45 bis 49	828	456	63	113	199	1659
59 bis 54	1030	378	73	134	225	1840
55 bis 61	2537	605	67	180	426	3815
Total	4395	1439	203	427	850	7314
45 bis 49	11%	6%	1%	2%	3%	23%
59 bis 54	14%	5%	1%	2%	3%	25%
55 bis 61	35%	8%	1%	2%	6%	52%
Total	60%	20%	3%	6%	12%	100%

Quelle: Sonderauswertung der Volkszählung 1990

Tabelle 15: Die Wohnsituationen der nicht-erwerbstätigen verwitweten und geschiedenen Frauen mit Kinder über 18 Jahren (VZ90)

Alter	Konsensual-PaarHH	Elternteil ohne anderen Personen	Elternteil mit anderen Personen	Total	Konsensual-PaarHH	Elternteil ohne anderen Personen	Elternteil mit anderen Personen	Total
Verwitwete Frauen mit älteren Kindern über 18								
20 bis 24	0	0	0	0	0%	0%	0%	0%
25 bis 29	0	0	0	0	0%	0%	0%	0%
30 bis 34	0	0	0	0	0%	0%	0%	0%
35 bis 39	14	10	2	26	0%	0%	0%	0%
40 bis 44	59	122	19	200	1%	2%	0%	3%
45 bis 49	133	489	71	693	2%	8%	1%	11%
50 bis 54	122	1183	125	1430	2%	19%	2%	23%
55 bis 61	143	3347	334	3824	2%	54%	5%	62%
Total	471	5151	551	6173	8%	83%	9%	100%
Geschiedene Frauen mit älteren Kindern über 18								
20 bis 24	0	0	0	0	0%	0%	0%	0%
25 bis 29	0	0	0	0	0%	0%	0%	0%
30 bis 34	1	1	0	2	0%	0%	0%	0%
35 bis 39	16	34	6	56	1%	2%	0%	3%
40 bis 44	101	199	21	321	5%	9%	1%	15%
45 bis 49	138	387	46	571	7%	18%	2%	27%
50 bis 54	105	405	41	551	5%	19%	2%	26%
55 bis 61	72	489	55	616	3%	23%	3%	29%
Total	433	1515	169	2117	20%	72%	8%	100%

Quelle: Sonderauswertung der Volkszählung 1990

Tabelle 16: Die Wohnsituationen der erwerbstätigen verwitweten und geschiedene Frauen ohne Kinder über 45 Jahren (VZ90)

Alter	1-Personen-Haushalt	Konsensual-PaarHH	Einzelpers. mit Eltern	Nichtfamilien-Haushalte	Übrige	Total
Verwitwete Frauen ohne Kinder über 45						
45 bis 49	1539	388	42	143	159	2271
59 bis 54	3377	640	47	248	224	4536
55 bis 61	9395	873	108	545	584	11505
Total	14311	1901	197	936	967	18312
45 bis 49	8%	2%	0%	1%	1%	12%
59 bis 54	18%	3%	0%	1%	1%	25%
55 bis 61	51%	5%	1%	3%	3%	63%
Total	78%	10%	1%	5%	5%	100%
Geschiedene Frauen ohne Kinder über 45						
45 bis 49	8961	2851	241	780	721	13554
59 bis 54	8530	1891	157	659	542	11779
55 bis 61	10144	1430	163	680	574	12991
Total	27635	6172	561	2119	1837	38324
45 bis 49	23%	7%	1%	2%	2%	35%
59 bis 54	22%	5%	0%	2%	1%	31%
55 bis 61	26%	4%	0%	2%	1%	34%
Total	72%	16%	1%	6%	5%	100%

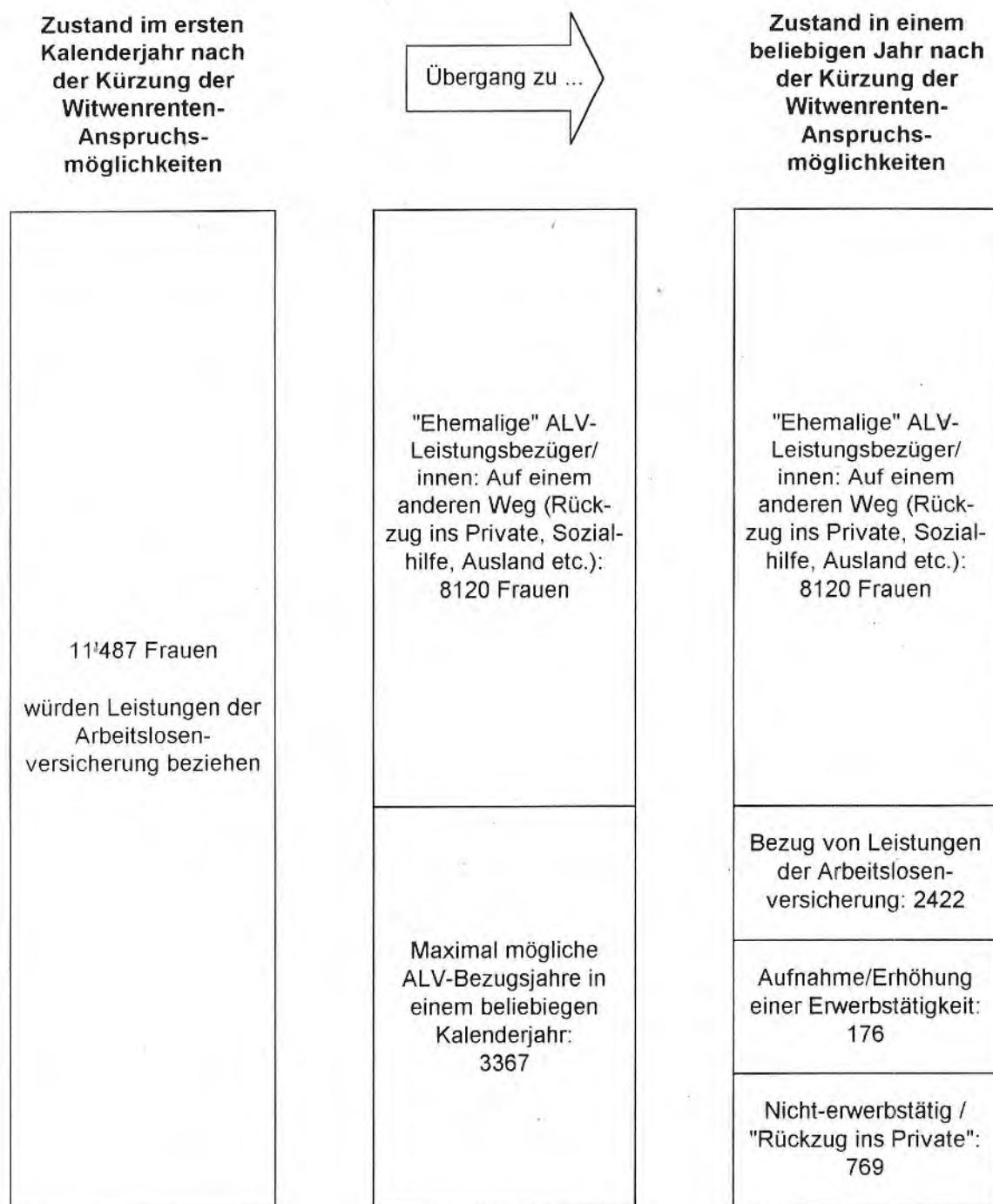
Quelle: Sonderauswertung der Volkszählung 1990

Tabelle 17: Die Wohnsituationen der erwerbstätigen verwitweten und geschiedenen Frauen mit Kinder über 18 Jahren (VZ90)

Alter	Kon-sensual-PaarHH	Eltern-teil ohne anderen Perso-nen	Eltern-teil mit andere Perso-nen	Total	Kon-sensual-PaarHH	Eltern-teil ohne anderen Perso-nen	Eltern-teil mit andere Perso-nen	Total
Verwitwete Frauen mit älteren Kindern über 18								
20 bis 24	0	0	0	0	0%	0%	0%	0%
25 bis 29	0	0	0	0	0%	0%	0%	0%
30 bis 34	1	0	0	1	0%	0%	0%	0%
35 bis 39	22	49	2	73	0%	1%	0%	1%
40 bis 44	134	511	60	705	2%	6%	1%	8%
45 bis 49	200	1494	144	1838	2%	17%	2%	21%
50 bis 54	138	2277	183	2598	2%	26%	2%	30%
55 bis 61	111	3148	284	3543	1%	36%	3%	40%
Total	606	7479	673	8758	7%	85%	8%	100%
Geschiedene Frauen mit älteren Kindern über 18								
20 bis 24	1	0	0	1	0%	0%	0%	0%
25 bis 29	2	0	1	3	0%	0%	0%	0%
30 bis 34	6	2	2	10	0%	0%	0%	0%
35 bis 39	200	455	60	715	1%	3%	0%	4%
40 bis 44	849	3061	310	4220	5%	18%	2%	24%
45 bis 49	829	4940	385	6154	5%	28%	2%	35%
50 bis 54	337	3397	242	3976	2%	20%	1%	23%
55 bis 61	154	2045	126	2325	1%	12%	1%	13%
Total	2378	13900	1126	17404	14%	80%	6%	100%

Quelle: Sonderauswertung der Volkszählung 1990

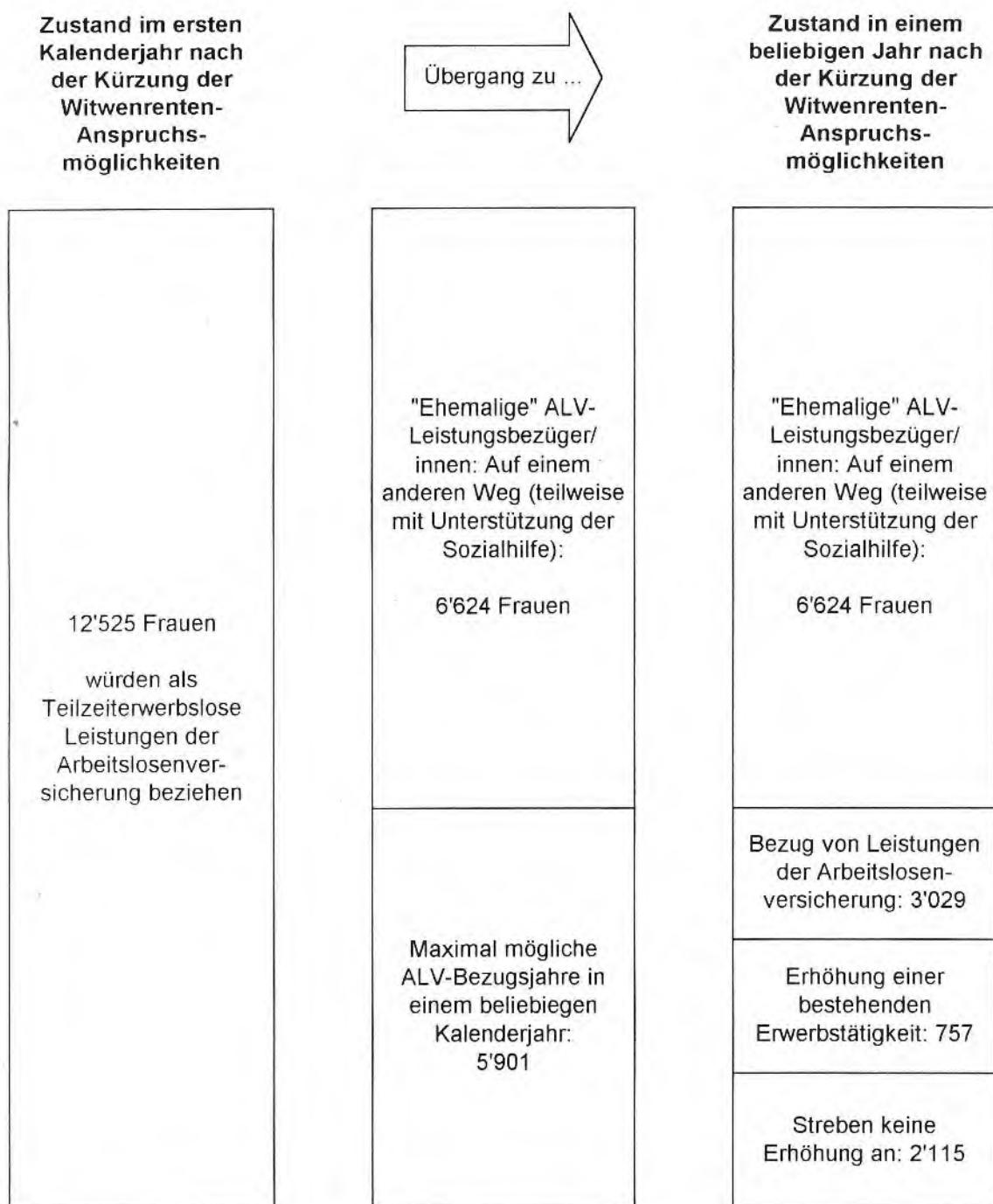
Abbildung 12: Aufteilung der nicht-erwerbstätigen Frauen, welche im ersten Kalenderjahr ALV-Taggelder beziehen würden



bestand2.vsd

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 13: Aufteilung der erwerbstätigen Frauen, welche im ersten Kalenderjahr ALV-Taggelder beziehen würden



bestand4.vsd

Quelle: eigene Darstellung

Beiträge zur sozialen Sicherheit

In dieser Reihe veröffentlicht das Bundesamt für Sozialversicherung Forschungsberichte (fett gekennzeichnet) sowie weitere Beiträge aus seinem Fachgebiet. Bisher wurden publiziert:

	Bezugsquelle Bestellnummer
Forschungsbericht: Wolfram Fischer, Möglichkeiten der Leistungsmes- sung in Krankenhäusern: Überlegungen zur Neugestaltung der schweize- rischen Krankenhausstatistik. Nr. 1/94	EDMZ* 318.010.1/94 d
Rapport de recherche: André Bender, M. Philippe Favarger, Dr. Martin Hoesli: Evaluation des biens immobiliers dans les institutions de prévoyance. № 2/94	OCFIM* 318.010.2/94 f
Forschungsbericht: Hannes Wüest, Martin Hofer, Markus Schweizer: Wohneigentumsförderung – Bericht über die Auswirkungen der Wohn- eigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge. Nr. 3/94	EDMZ* 318.010.3/94 d
Forschungsbericht: Richard Cranovsky: Machbarkeitsstudie des Technologiebewertungsregister. Nr. 4/94	EDMZ* 318.010.4/94 d
Forschungsbericht: BRAINS: Spitex-Inventar. Nr. 5/94	EDMZ* 318.010.5/94 d
Forschungsbericht: Jacob van Dam, Hans Schmid: Insolvenzversicherung in der beruflichen Vorsorge. Nr. 1/95	EDMZ* 318.010.1/95 d
Forschungsbericht: BASS: Tobias Bauer. Literaturrecherche: Modelle zu einem garantierten Mindesteinkommen. Nr. 2/95	EDMZ* 318.010.2/95 d
Forschungsbericht: IPSO: Peter Farago. Verhütung und Bekämpfung der Armut: Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Massnahmen. Nr. 3/95	EDMZ* 318.010.3/95 d
Bericht des Eidgenössischen Departementes des Innern zur heutigen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der schweizerischen 3-Säulen- Konzeption der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Oktober 1995	EDMZ* 318.012.1/95 d/i
Universität Zürich, Interdisziplinäre Vorlesungsreihe 1995/96: Das neue KVG – Was ändert sich im Gesundheitswesen? Die Referate. Teil I	BSV** 96.217
Universität Zürich, Interdisziplinäre Vorlesungsreihe 1995/96: Das neue KVG – Was ändert sich im Gesundheitswesen? Die Referate. Teil II	BSV** 96.538
Interdepartamentale Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen" (IDA FiSo 1): Bericht über die Finanzierungs- perspektiven der Sozialversicherungen (unter besonderer Berücksichti- gung der demographischen Entwicklung).	EDMZ* 318.012.1/96 d
Forschungsbericht: Laura Cardia-Vonèche et al.: Familien mit alleinerziehenden Eltern. Nr. 1/96	EDMZ* 318.010.1/96 d
Bericht der Arbeitsgruppe "Datenschutz und Analysenliste / Krankenversicherung". Nr. 2/96	BSV** 96.567

* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

* OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne

** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern

** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne

Beiträge zur sozialen Sicherheit

In dieser Reihe veröffentlicht das Bundesamt für Sozialversicherung Forschungsberichte (fett gekennzeichnet) sowie weitere Beiträge aus seinem Fachgebiet. Bisher wurden publiziert:

	Bezugsquelle Bestellnummer
Berufliche Vorsorge: Neue Rechnungslegungs- und Anlagevorschriften; Regelung des Einsatzes der derivativen Finanzinstrumente; Verordnungstext / Erläuterungen / Fachempfehlungen. Nr. 3/96	EDMZ* 318.010.3/96 d
Forschungsbericht: Martin Wechsler, Martin Savioz: Umverteilung zwischen den Generationen in der Sozialversicherung und im Gesundheitswesen. Nr. 4/96	EDMZ* 318.010.4/96 d
Forschungsbericht: Wolfram Fischer: Patientenklassifikationssysteme zur Bildung von Behandlungsfallgruppen im stationären Bereich. Nr. 1/97	EDMZ* 318.010.1/97 d
Forschungsbericht: Infras: Festsetzung der Renten beim Altersrücktritt und ihre Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung. Überblick über die Regelungen in der EU. Nr. 2/97	EDMZ* 318.010.2/97 d
Forschungsbericht: Heinz Schmid: Prämien genehmigung in der Krankenversicherung. Expertenbericht. Nr. 3/97	EDMZ* 318.010.3/97 d
Forschungsbericht: Eine Zusammenarbeit zwischen IPSO und Infras: Perspektive der Erwerbs- und Lohnquote. Nr. 4/97	EDMZ* 318.010.4/97 d
Forschungsbericht: Stefan Spycher, BASS: Auswirkungen von Regelungen des AHV-Rentenalters auf die Sozialversicherungen, den Staatshaushalt und die Wirtschaft. Nr. 5/97	EDMZ* 318.010.5/97 d
Forschungsbericht: Günther Latzel, Christoph Andermatt, Rudolf Walther, BRAINS: Sicherung und Finanzierung von Pflege- und Betreuungsleistungen bei Pflegebedürftigkeit. Band I und II. Nr. 6/97	EDMZ* 318.010.6/97 d
Interdepartementale Arbeitsgruppe "Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen (IDA FiSo) 2": Analyse der Leistungen der Sozialversicherungen; Konkretisierung möglicher Veränderungen für drei Finanzierungsszenarien.	EDMZ* 318.012.1/97 d

* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

* OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne

** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern

*** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne

Beiträge zur sozialen Sicherheit

In dieser Reihe veröffentlicht das Bundesamt für Sozialversicherung Forschungsberichte (fett gekennzeichnet) sowie weitere Beiträge aus seinem Fachgebiet. Bisher wurden publiziert:

	Bezugsquelle Bestellnummer
Publikationen zur Untersuchung "Neue Formen der Krankenversicherung"	
Übersicht	
Forschungsbericht: Rita Baur, Wolfgang Hunger, Klaus Kämpf, Johannes Stock (Prognos AG): Evaluation neuer Formen der Krankenversicherung. Synthesebericht. Nr. 1/98	EDMZ* 318.010.1/98 d
Materialienberichte / Befragungen	
Forschungsbericht: Rita Baur, Doris Eyett (Prognos AG): Die Wahl der Versicherungsformen. Untersuchungsbericht 1. Nr. 2/98	EDMZ* 318.010.2/98 d
Forschungsbericht: Rita Baur, Doris Eyett (Prognos AG): Bewertung der ambulanten medizinischen Versorgung durch HMO-Versicherte und traditionell Versicherte. Untersuchungsbericht 2. Nr. 3/98	EDMZ* 318.010.3/98 d
Forschungsbericht: Rita Baur, Doris Eyett (Prognos AG): Selbstgetragene Gesundheitskosten. Untersuchungsbericht 3. Nr. 4/98	EDMZ* 318.010.4/98 d
Forschungsbericht: Rita Baur, Armin Ming, Johannes Stock, Peter Lang (Prognos AG): Struktur, Verfahren und Kosten der HMO-Praxen. Untersuchungsbericht 4. Nr. 5/98	EDMZ* 318.010.5/98 d
Forschungsbericht: Johannes Stock, Rita Baur, Peter Lang (Prognos AG); Prof. Dr. Dieter Conen: Hypertonie-Management. Ein Praxisvergleich zwischen traditionellen Praxen und HMOs. Nr. 6/98	EDMZ* 318.010.6/98 d
Materialienberichte / Administrativdatenuntersuchung	
Forschungsbericht: Stefan Schütz et al.: Neue Formen der Krankenversicherung: Versicherte, Leistungen, Prämien und Kosten. Ergebnisse der Administrativdatenuntersuchung, 1. Teil. Nr. 7/98	EDMZ* 318.010.7/98 d
Forschungsbericht: Herbert Käenzig et al.: Neue Formen der Krankenversicherung: Alters- und Kostenverteilungen im Vergleich zu der traditionellen Versicherung. Ergebnisse der Administrativdatenuntersuchung, 2. Teil. Nr. 8/98	EDMZ* 318.010.8/98 d
Rapport de recherche: Gabriel Sottas et al.: Données administratives de l'assurance-maladie: Analyse de qualité, statistique élémentaire et base pour les exploitations. N° 9/98	EDMZ* 318.010.9/98 f
Die Fragebogen der Versichertenbefragung (5 Teile) sind erhältlich bei: Bundesamt für Sozialversicherung, Sektion Statistik, Hr. Herbert Käenzig, 3003 Bern (Tel. 031 / 322 91 48)	

* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

* OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne

** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern

** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne

Beiträge zur sozialen Sicherheit

In dieser Reihe veröffentlicht das Bundesamt für Sozialversicherung Forschungsberichte (fett gekennzeichnet) sowie weitere Beiträge aus seinem Fachgebiet. Bisher wurden publiziert:

	Bezugsquelle Bestellnummer
Forschungsbericht: Tobias Bauer, (BASS): Kinder, Zeit und Geld. Eine Analyse der durch Kinder bewirkten finanziellen und zeitlichen Belastungen von Familien und der staatlichen Unterstützungsleistungen in der Schweiz Mitte der Neunziger Jahre. Nr. 10/98	EDMZ* 318.010.10/98 d
Forschungsbericht: Tobias Bauer (BASS): Auswirkungen von Leistungsveränderungen bei der Arbeitslosenversicherung. Im Auftrag der IDA FiSo 2. Nr. 11/98	EDMZ* 318.010.11/98 d
Forschungsbericht: Stefan Spycher (BASS): Auswirkungen von Leistungsveränderungen bei der Witwenrente. Im Auftrag der IDA FiSo 2. Nr. 12/98	EDMZ* 318.010.12/98 d
Forschungsbericht: André Müller, Felix Walter, Renger van Nieuwkoop (ECOPLAN); Stefan Felder: Wirtschaftliche Auswirkungen von Reformen der Sozialversicherungen. DYNASWISS – Dynamisches allgemeines Gleichgewichtsmodell für die Schweiz. Im Auftrag der IDA FiSo 2. Nr. 13/98	EDMZ* 318.010.13/98 d

* EDMZ = Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

* OCFIM = Office fédéral des imprimés et du matériel, 3000 Berne

** BSV = Bundesamt für Sozialversicherung, Informationsdienst, 3003 Bern

** OFAS = Office fédéral des assurances sociales, Service d'information, 3003 Berne